

REGIONALGESETZ VOM 30. NOVEMBER 1994, NR. 3

**Direktwahl des Bürgermeisters und Änderung des
Systems der Wahl der Gemeinderäte sowie Änderungen
des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1^{1 2}**

I. TITEL

**Direktwahl des Bürgermeisters und Änderung des
Systems zur Wahl der Gemeinderäte**

[Art. 1 Gemeinderat

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient setzt sich der Gemeinderat wie folgt zusammen: aus

¹ Im ABl. vom 1. Dezember 1994, Nr. 54, Sondernummer.

² Siehe: das DPRA vom 28. Mai 1999, Nr. 4/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinden der Region Trentino-Südtirol*, geändert durch das DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 4/L und koordiniert mit den durch das RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingeführten Bestimmungen, das DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol*, geändert durch das DPReg. vom 3. April 2013, Nr. 25 und koordiniert mit den durch das RG vom 2. Mai 2013, Nr. 3 eingeführten Bestimmungen, sowie das DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane*, geändert durch das DPReg. vom 1. Juli 2008, Nr. 5/L und durch das DPReg. vom 18. März 2013, Nr. 7.

- a) 40 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Einwohnern oder in der Provinzhauptstadt;
- b) 32 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern;
- c) 22 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 Einwohnern;
- d) 18 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 3.000 Einwohnern;
- e) 15 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 1.000 Einwohnern;
- f) 12 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung bis zu 1.000 Einwohnern und aus allen wählbaren Bürgern, wenn ihre Anzahl unter der oben festgesetzten liegt.³

(1-*bis*) In den Gemeinden der Provinz Bozen setzt sich der Gemeinderat wie folgt zusammen: aus

- a) 45 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Einwohnern oder in der Provinzhauptstadt;
- b) 36 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern;
- c) 27 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 Einwohnern;
- d) 18 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 3.000 Einwohnern;
- e) 15 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 1.000 Einwohnern;

³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 ersetzt.

f) 12 Mitgliedern in den Gemeinden mit einer Bevölkerung bis zu 1.000 Einwohnern und aus allen wählbaren Bürgern, wenn ihre Anzahl unter der oben festgesetzten liegt.⁴

(2) Der Bürgermeister ist in der Zahl der Gemeinderatsmitglieder inbegriffen.

(3) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000 Einwohnern wird der Vorsitz im Gemeinderat vom Bürgermeister geführt. In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von mehr als 15.000 Einwohnern muss in der Satzung vorgesehen werden, dass der vom Gemeinderat gewählte Vorsitzende den Vorsitz führt.⁵

(4) Das älteste Ratsmitglied – mit Ausnahme des neu gewählten Bürgermeisters – beruft die erste Sitzung ein und führt den Vorsitz. Sollte das älteste Ratsmitglied abwesend oder verhindert sein, den Vorsitz des Gemeinderates zu führen, wird der Vorsitz der Reihenfolge nach vom ältesten Mitglied geführt.

(5) Die erste Ratssitzung muss innerhalb der Frist von zehn Tagen ab Bekanntgabe der Gewählten einberufen und innerhalb der Frist von zehn Tagen ab der Einberufung abgehalten werden. Bei Nichtbeachtung der Einberu-

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingefügt.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

fungspflicht nimmt der gebietsmäßig zuständige Landes-
ausschuss ersatzweise die Einberufung vor.

(6) Die Bevölkerungszahl wird auf Grund der amtlichen
Ergebnisse der letzten vor dem Wahltermin abgehaltenen
allgemeinen Volkszählung ermittelt.]⁶

Art. 2 Gemeindeausschuss

[(1) Der Gemeindeausschuss setzt sich aus dem
Bürgermeister als Vorsitzendem und aus einer in der
Satzung festgesetzten Höchstanzahl von Gemeindere-
ferenten zusammen:

- a) 7 Mitglieder in den Gemeinden mit einer Bevölkerung
von mehr als 100.000 Einwohnern oder in der jewei-
ligen Provinzhauptstadt;
- b) 6 Mitglieder in den Gemeinden mit einer Bevölkerung
von mehr als 30.000 Einwohnern;
- c) 5 Mitglieder in den Gemeinden mit einer Bevölkerung
von mehr als 10.000 Einwohnern;
- d) 4 Mitglieder in den Gemeinden mit einer Bevölkerung
von mehr als 3.000 Einwohnern;
- e) 3 Mitglieder in den Gemeinden der Provinz Trient mit
einer Bevölkerung von mehr als 1.000 Einwohnern und
in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer
Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern;
- f) 2 Mitglieder in den Gemeinden der Provinz Trient mit
einer Bevölkerung bis zu 1.000 Einwohnern.]⁷⁸

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai
2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom
5. Februar 2013, Nr. 1 ersetzt und durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst.
a) des RG vom 2. Mai 2013, Nr. 3 geändert.

[(1-bis)⁹ In der Satzung kann eine Anzahl an Gemeindereferenten vorgesehen werden, welche die Höchstgrenze laut Abs. 1 um einen Referenten übersteigt. In diesem Fall – beschränkt auf die Gemeinden der Provinz Trient und für die Gemeinden der Provinz Bozen, falls die Satzung die Zuerkennung der vollen Entschädigung nicht vorsieht – entspricht die den Gemeindereferenten insgesamt zustehende monatliche Amtsentschädigung jener, die der im Abs. 1 vorgesehenen Höchstanzahl von Gemeindereferenten zusteht, wobei die monatlichen Amtsentschädigungen der einzelnen Gemeindereferenten im gleichen Ausmaß gekürzt werden, unbeschadet der dem Vizebürgermeister zustehenden prozentuellen Erhöhung. Wird in den Gemeinden der Provinz Bozen mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Anzahl der Gemeindereferenten auf vier festgesetzt, so gilt die im Abs. 6 vorgesehene Abweichung ausschließlich im Laufe der Amtszeit.¹⁰¹¹

[(2) In der Satzung kann die Wahl oder die Ernennung von Bürgern, die nicht dem Gemeinderat angehören, zu Gemeindereferenten vorgesehen werden; diese dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte der Anzahl der Ausschussmitglieder betragen. In diesem Fall haben die Gemeindereferenten, die nicht dem Gemeinderat ange-

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 geändert.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

hören, das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen; sie müssen an den Ratssitzungen teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung Beschlussanträge, Anfragen oder Interpellationen stehen, welche die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Befugnisse betreffen.^{12]13}

[(2-*bis*) Der Rücktritt vom Amt eines Assessors ist unwiderruflich und ab sofort wirksam. Die Ersetzung des aus jedwedem Grund zurückgetretenen Assessors muss in den Gemeinden der Provinz Trient innerhalb dreißig Tagen und in den Gemeinden der Provinz Bozen innerhalb der im Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1-*bis*.1.) des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen vorgesehenen Fristen erfolgen. Bis zur Ersetzung führt der Ausschuss seine Tätigkeit fort, sofern die Zahl der zurückgetretenen Gemeindereferenten die Hälfte seiner Mitglieder nicht überschreitet, wobei der Bürgermeister nicht eingerechnet wird.^{14]15}

[(2-*ter*) Die Gemeindereferenten – einschließlich jener, die unter den dem Gemeinderat nicht angehörenden Bürgern ernannt oder gewählt wurden – müssen die Voraussetzungen für die Aufstellung als Kandidat, die

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 24 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt.

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Wählbarkeit und die Vereinbarkeit mit dem Amt eines Ratsmitglieds und eines Gemeindereferenten erfüllen.^{16]17}

[(3) In den Gemeinden der Provinz Trient ernennt der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeindeausschusses, darunter einen Vizebürgermeister, und teilt dies dem Gemeinderat in der ersten Sitzung nach der Wahl mit. Der Bürgermeister kann einen oder mehrere Gemeindereferenten abberufen; er hat hierzu eine begründete Mitteilung an den Gemeinderat zu richten.^{18]19}

[(4) In den Gemeinden der Provinz Bozen wird der Gemeindeausschuss vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters, der in der ersten Sitzung nach der Wahl vorzubringen ist, und gemäß den in der Satzung enthaltenen Einzelschriften gewählt.²⁰ Der Vizebürgermeister wird vom Bürgermeister unter den Gemeindereferenten gemäß den in der Satzung enthaltenen Bestimmungen gewählt. Falls in der Satzung die Ernennung von Gemeindereferenten vorgesehen ist, die nicht dem Gemeinderat angehören, darf ihre Anzahl die Hälfte der einer jeden Sprachgruppe zustehenden Zahl nicht überschreiten. Auf Vorschlag des Bürgermeisters kann der

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingeführt.

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰ Der Satz wurde durch den Art. 24 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

Gemeinderat einen oder mehrere Gemeindereferenten abberufen.]²¹

[(5) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 13.000 Einwohnern muss der Vizebürgermeister, sofern im Gemeinderat mehrere Sprachgruppen sitzen, der Sprachgruppe angehören, die am stärksten vertreten ist, wobei die Sprachgruppe des Bürgermeisters ausgeschlossen ist.]²²

[(6) In den Gemeinden der Provinz Bozen wird die Anzahl der jeder Sprachgruppe im Gemeindeausschuss zustehenden Sitze unter Berücksichtigung der Stärke der Sprachgruppen festgelegt, die zum Zeitpunkt der Bestätigung des neu gewählten Gemeinderates im Gemeinderat vertreten sind, wobei der Bürgermeister mit eingerechnet wird. Jede Sprachgruppe hat das Recht, jedenfalls im Gemeindeausschuss vertreten zu sein, sofern im Gemeinderat wenigstens zwei Mitglieder dieser Sprachgruppe vertreten sind, und zwar auch dann, wenn sich dies im Verlauf der Amtsperiode ergibt. In diesem Fall, und in den Gemeinden mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern, in beiden Fällen, muss der Gemeinderat auch in Abweichung von den im Abs. 1 oder den in der Satzung festgesetzten Grenzen aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder einen Assessor jener Sprach-

²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

gruppe ernennen, die das Recht hat, im Ausschuss vertreten zu sein.^{23]}²⁴

[(7) Die Satzung kann die Zuerkennung besonderer Funktionen an einzelne Ratsmitglieder vorsehen.]²⁵

[Art. 3 Bürgermeister

(1) In den Gemeinden der Region wird der Bürgermeister in allgemeiner und direkter Wahl von den Wählern der Gemeinde gewählt.]²⁶

[Art. 4 Gründe für die Nichtaufstellung als Bürgermeister

(1) Was die Gründe für die Nichtaufstellung als Bürgermeister anbelangt, werden die Bestimmungen des Art. 15 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16 mit seinen nachfolgenden Änderungen angewandt.]²⁷

[Art. 5 Wählbarkeit zum Amt eines Bürgermeisters

²³ Der Absatz wurde durch den Art. 24 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt und durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 2. Mai 2013, Nr. 3 geändert.

²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient können alle Bürger zum Bürgermeister gewählt werden, die in den Wählerlisten jedweder Gemeinde der Republik eingetragen sind und die für die Wahl zum Gemeinderatsmitglied festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) In den Gemeinden der Provinz Bozen können alle Bürger zum Bürgermeister gewählt werden, die in den Wählerlisten jedweder Gemeinde der Republik eingetragen sind und die für die Wahl zum Gemeinderatsmitglied festgelegten Voraussetzungen erfüllen.²⁸

(3) Wer das Amt eines Bürgermeisters drei aufeinander folgende Amtsperioden bekleidet hat, kann für dieses Mandat nicht wiedergewählt werden, wenn nicht mindestens dreißig Monate nach Ausscheiden aus demselben Amt verstrichen sind. Als volles Mandat wird eine Amtsausübung von mindestens dreißig Monaten betrachtet.²⁹

(4) Die Bestimmung gemäß Abs. 3 gilt für die Amtsperioden, die auf die Wahlen folgen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.]³⁰

[Art. 6 Gründe für die Nichtwählbarkeit zum Bürgermeister

(1) Zum Bürgermeister darf nicht gewählt werden:

²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 10. März 2015, Nr. 3 ersetzt.

²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

³⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- a) eine Person, für die einer der Fälle der Unwählbarkeit gemäß Art. 12 zutrifft;
- b) wer, sollte er dazu verpflichtet sein, die Rechnungslegung über eine vorhergehende Haushaltsführung nicht abgegeben hat bzw. nach der Rechnungslegung noch Schulden hat;
- c) ein Kultusdiener;
- d) wer den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner, den de facto Partner, der die meldeamtliche Erklärung laut Art. 4 und laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 223 vom 30. Mai 1989 abgegeben hat, Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder sonstige Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad hat, die in der Gemeindeverwaltung die Stelle eines Gemeindesekretärs bekleiden;³¹
- e)³²
(1-*bis*)^{33]}³⁴

[Art. 7 Gründe für die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Bürgermeisters oder eines Assessors

³¹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 ersetzt und durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2018, Nr. 1 geändert.

³² Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 aufgehoben.

³³ Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 24 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 hinzugefügt und durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 aufgehoben.

³⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) Geschwister, Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner, der de facto Partner, der die meldeamtliche Erklärung laut Art. 4 und laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 223 vom 30. Mai 1989 abgegeben hat, Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Verschwägerte im ersten Grad, Adoptivvater bzw. Adoptivmutter und Adoptivkind, Pflegeperson und Pflegekind dürfen nicht dem gleichen Gemeindevorstand angehören.³⁵

(1-bis) Das Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeindevorstandes darf nicht von Personen bekleidet werden, die das Amt eines Präsidenten, General- oder Vizegeneraldirektors eines Kreditinstituts mit Sitz oder einer Filiale in der Gemeinde bekleiden.³⁶

(2) Das Amt eines Bürgermeisters oder eines Assessors darf nicht von einer Person bekleidet werden, die das Amt eines Präsidenten oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates einer Genossenschaft oder eines Genossenschaftskonsortiums innehat, die bzw. das den Schatzamts- oder den Steuereinhebungsdienst im Auftrag der Gemeinde unmittelbar führt.

(2-bis) In den Gemeinden der Provinz Trient darf das Amt des Bürgermeisters oder eines Gemeindevorstandes nicht von den Gemeindevorständen und den Sekretären der Gemeinschaften, die in der genannten Provinz Dienst leisten, bekleidet werden. In den Gemeinden der Provinz Bozen darf das Amt des Bürgermeisters oder eines Gemeindevorstandes nicht von den Gemeindevorständen

³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2018, Nr. 1 geändert.

³⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingefügt.

und den Sekretären der Bezirksgemeinschaften, die in der genannten Provinz Dienst leisten, bekleidet werden. Der Unvereinbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn der Betroffene durch Versetzung in den Wartestand seine Funktionen aufgibt.³⁷

(2-ter) Das Amt eines Bürgermeisters darf nicht von einer Person bekleidet werden, deren Ehepartner, Vorfahren oder Nachkommen oder sonstige Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad Inhaber der Konzession für die Abgabenerhebung, Schatzmeister, Auftragnehmer oder Inhaber der Konzession für Gemeindedienste sind oder in jeglicher Form die Stellung eines Bürgen bekleiden, wenn der Wert des Auftrags oder der Konzession den jährlichen Bruttobetrag von 258.228,44 Euro überschreitet.³⁸

(3)³⁹

(3-bis)⁴⁰

(4)⁴¹

(5) Wer das Amt eines Assessors drei aufeinander folgende Amtsperioden bekleidet hat, kann für dieses

³⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 60 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingefügt und durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 ersetzt.

³⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 5. Februar 2013, Nr.1 eingefügt.

³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert und durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 aufgehoben.

⁴⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 4 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt und durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 aufgehoben.

⁴¹ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 aufgehoben.

Mandat nicht wiedergewählt oder wieder ernannt werden, wenn nicht mindestens dreißig Monate nach Ausscheiden aus dem Amt verstrichen sind. Als volles Mandat wird eine Amtsausübung von mindestens dreißig Monaten betrachtet.^{42]43}

Art. 8 Dauer der Amtszeit und Wahl des Bürgermeisters

[(1) Der Bürgermeister bleibt fünf Jahre im Amt.]⁴⁴

[(2) Die Wahl des Bürgermeisters wird jedes Mal vorgenommen, wenn aus jedwedem Grund der Gemeinderat neu bestellt werden muss.]⁴⁵

[(3) Bei Rücktritt, dauernder Verhinderung, Absetzung, Amtsverfall oder Ableben des Bürgermeisters verfällt in den Gemeinden der Region der Gemeindeausschuss, und der Gemeinderat wird aufgelöst. Der Gemeinderat und der Gemeindeausschuss bleiben bis zur Wahl des neuen Gemeinderates und des neuen Bürgermeisters im Amt. Die Befugnisse des Bürgermeisters werden vom Vizebürgermeister oder bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Amtsverlust, vom ältesten Assessor ausgeübt.]⁴⁶

⁴² Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

⁴³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(4) Der Vizebürgermeister vertritt den Bürgermeister bei dessen Abwesenheit oder zeitweiliger Verhinderung und ersetzt ihn im Falle einer Maßnahme der Enthebung von den Amtsbefugnissen, die gemäß Art. 15 Abs. 4-*bis* des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16 mit seinen nachfolgenden Änderungen, gefasst wurde.]⁴⁷

[(5) Der vom Bürgermeister eingereichte Rücktritt ist unwiderruflich.]⁴⁸

[Art. 9 Misstrauensantrag

(1) Die Ablehnung eines Vorschlags des Bürgermeisters oder des Gemeindeausschusses von Seiten des Gemeinderates zieht nicht deren Rücktritt nach sich.

(2) Der Bürgermeister und der Gemeindeausschuss verfallen ihres Amtes, wenn die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder durch Namensaufruf einen von mindestens zwei Fünfteln der zugeteilten Ratsmitglieder in den Gemeinden der Provinz Trient und von wenigstens einem Viertel der zugeteilten Ratsmitglieder in den Gemeinden der Provinz Bozen unterzeichneten begründeten Misstrauensantrag genehmigt. Der Misstrauensantrag darf nicht früher als zehn Tage und nicht später als dreißig Tage nach seiner Einreichung zur Debatte gestellt werden. Wird der

⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Antrag angenommen, so wird der Gemeinderat aufgelöst und ein Kommissär ernannt.]⁴⁹

[Art. 10 Dauer der Amtsperiode und Erneuerung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte bleiben fünf Jahre im Amt.

(2) Die Gemeinderäte bleiben bis zur Wahl der neuen Gemeinderäte im Amt, wobei sie sich ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Dekretes über die Wahlaus-schreibung darauf beschränken, die dringlichen Beschlüsse zu fassen.⁵⁰

(3) Zusätzlich zu den im Art. 8 Abs. 3 und im Art. 9 vorgesehenen Fällen ist der Gemeinderat vollständig zu erneuern:

- a) wenn die Bevölkerungszahl infolge einer Gebiets-veränderung eine Schwankung von wenigstens einem Viertel erfährt;
- b) wenn der Gemeinderat die Hälfte seiner Mitglieder verloren hat und diese nicht gemäß Art. 58 ersetzt wurden;
- c) wenn die Gebietsänderung Schwankungen der Zahl der der Gemeinde zugewiesenen Ratsmitglieder nach sich zieht.

(4) In Abweichung von den Bestimmungen des Art. 15 erfolgen die Wahlen in den Fällen nach den Buchst. a) und c) des Abs. 3 innerhalb von neunzig Tagen nach Durchführung der Amtshandlungen, die im Art. 48 des mit

⁴⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 26 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223 mit seinen nachfolgenden Änderungen genehmigten Einheitstextes vorgesehen sind. Diese Frist kann verlängert werden, und zwar nur um die Wahlen mit dem ersten laut Gesetz vorgesehenen fälligen Wahltermin zusammenfallen zu lassen.

(5) Die Frist wird durch den Präsidenten des Regionalausschusses nach Anhören des gebietlich zuständigen Präsidenten des Landesausschusses verlängert.

(6) In den Gemeinden der Provinz Bozen werden die Befugnisse des Ausschusses vom Bürgermeister bis zur Neuwahl des Ausschusses ausgeübt, die innerhalb der Fristen gemäß Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1-*bis*.1.) des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 stattfinden muss.^{51]52}

[Art. 11 Gründe für die Nichtaufstellung als Gemeinderatsmitglied

(1) Was die Gründe für die Nichtaufstellung als Gemeinderatsmitglied anbelangt, werden die Bestimmungen des Art. 15 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16 mit seinen nachfolgenden Änderungen, angewandt.]⁵³

⁵¹ Der Absatz wurde durch den Art. 26 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁵² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 12 Nichtwählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

(1) Zu Gemeinderatsmitgliedern sind nicht wählbar:

- a) im Gebiet, in dem sie ihr Amt ausüben, die Geistlichen und Kultusdiener, die kirchliche Gewalt und Seelsorge innehaben, und jene, die sie ordnungsgemäß vertreten;
- b) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Richter des Oberlandesgerichtes, der Landesgerichte, der Bezirksgerichte und des Regionalen Verwaltungsgerichtes, einschließlich der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen sowie die ehrenamtlichen stellvertretenden Bezirksrichter, die Friedensrichter und die neuen Friedensrichter;
- c) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Regierungskommissäre, die Vizeprefekten und die Beamten der öffentlichen Sicherheit sowie die Generale, Admiräle und die höheren Offiziere der Streitkräfte des Staates;
- d) die Beamten und Angestellten des Staates, die mit Aufgaben der Aufsicht über die Gemeinden betraut sind, sowie jene der Provinzen Trient und Bozen, die Ämtern und Diensten zugeteilt sind, welche die Ausübung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen gegenüber den Gemeinden erfordern;
- e) die Bediensteten der entsprechenden Gemeinden;
- f) die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Verwalter und Bediensteten von Anstalten, Konsortien oder Gesellschaften, die von der Gemeinde abhängig sind, bzw. von Gemeindenverbänden oder Einrichtungen gemäß Art. 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1;

- g) die gesetzlichen Vertreter und die leitenden Angestellten der Aktiengesellschaften, in denen der Kapitalanteil der Gemeinde mehr als 50 Prozent beträgt;⁵⁴
- h) die Verwalter und die Bediensteten mit Vertretungsbefugnissen, die dem Landesgesundheitsdienst angehören;
- i) die gesetzlichen Vertreter und die Leiter von mit dem Landesgesundheitsdienst vertraglich gebundenen Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Bezirksgemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Bozen – oder der Gemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Trient – haben, der die Gemeinde angehört;⁵⁵
- l) die in einer anderen Gemeinde amtierenden Gemeinderäte.

(2) Die unter den Buchst. a), b), c), d), e), f), g), h) und i) des Abs. 1 vorgesehenen Nichtwählbarkeitsgründe haben keine Wirkung, wenn der Betroffene spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidatur gültigen Tag wegen Kündigung, Versetzung, Widerruf des Auftrages oder der Abordnung oder Versetzung in den Wartestand seine Tätigkeit beendet.

(3) Der im Abs. 1 Buchst. l) vorgesehene Nichtwählbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die Betroffenen spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidaturen gültigen Tag wegen Kündigung ihre Tätigkeit beenden.

(4) Die öffentliche Verwaltung hat die Maßnahme nach Abs. 2 und 3 binnen fünf Tagen nach der Antragstellung

⁵⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

⁵⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 16 (einziger Absatz) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4 geändert.

zu treffen. Falls die Verwaltung diese nicht trifft, wird der gleichzeitig mit der tatsächlichen Beendigung der Tätigkeit zu stellende Antrag auf Kündigung oder Wartestand vom fünften Tag nach jenem der Vorlegung an wirksam.

(5) Als Beendigung der Tätigkeit ist die tatsächliche Enthaltung von jeder mit dem bekleideten Amt zusammenhängenden Amtshandlung zu verstehen.

(6) Die vertraglich gebundenen Einrichtungen gemäß Abs. 1 Buchst. i) sind jene, die in den Art. 43 und 44 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 angeführt sind.]⁵⁶

Art. 13 Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) (...)⁵⁷

(2) (...)⁵⁸

[Art. 14 Auswirkungen der Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe und deren Beseitigung

(1) Der Verlust der in diesem Gesetz vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen bewirkt den Verfall vom Amt eines Gemeinderatsmitgliedes.

⁵⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁷ Ersetzt den Art. 20 Abs. 1 Buchst. e), f) und g) des RG vom 6. April 1956, Nr. 5, ersetzt durch den Art. 9 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11.

⁵⁸ Fügt im Art. 20 Abs. 1 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 nach dem Buchst. h) den Buchst. h-*bis*) hinzu, ersetzt durch den Art. 9 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11.

(2) Die Unvereinbarkeitsgründe bewirken den im Abs. 1 vorgesehenen Verfall vom Amt, und zwar sowohl wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl bestehen als auch wenn sie nach der Wahl eintreten.

(3) Für die Beseitigung der nach den Wahlen eingetretenen Nichtwählbarkeitsgründe oder der Unvereinbarkeitsgründe können die in den Bestimmungen nach Art. 12 Abs. 2, 3 und 4 enthaltenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.⁵⁹

(4) Die Beendigung der Tätigkeit muss binnen zehn Tagen vom Zeitpunkt, an dem der Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgrund tatsächlich eingetreten ist, erfolgen.]⁶⁰

[Art. 15 Wahltermine

(1) Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte sämtlicher Gemeinden der Region findet an einem Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni des Jahres statt, in dem die Amtszeit abläuft.

(2) Die Wahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters, die aus anderen Gründen als der Ablauf der Amtszeit zu erneuern sind, finden an einem Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni statt, wenn die Umstände, die die Erneuerung verursachen, innerhalb 1. März eingetreten sind, bzw. an einem Sonntag zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember, wenn die

⁵⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 20 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

⁶⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Umstände, die die Erneuerung verursachen, innerhalb 1. September eingetreten sind.

(2-*bis*) Im Herbst des Jahres, in dem die jeweiligen Landtagswahlen ausgeschrieben werden, finden keine Gemeindewahlen statt. In diesem Fall wird der Wahltermin auf einen Sonntag zwischen dem 1. Februar und dem 31. März des darauf folgenden Jahres festgelegt.⁶¹

(3) Der Gemeinderat und der Bürgermeister, die aus anderen Gründen als der normale Ablauf der Amtszeit neu gewählt wurden, bleiben nur für die restliche Zeit der Fünfjahresperiode im Amt, die für sämtliche Gemeinderäte der Region vorgesehen ist. Sollte diese Bestellung in dem Jahr unmittelbar vor jenem der Abhaltung der allgemeinen Wahlen erfolgen, bleiben der Bürgermeister und der Gemeinderat bis zur Fälligkeit der für die Gemeinden der Region vorgesehenen darauf folgenden allgemeinen Wahlen im Amt.]⁶²

[Art. 16 Wahlsystem

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern erfolgt die Wahl der Gemeinderatsmitglieder nach dem Mehrheitswahlsystem gleichzeitig mit der Wahl des Bürgermeisters.

(2) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern wird der Bürgermeister in allgemeiner direkter Wahl gewählt. Die

⁶¹ Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 38 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt und durch den Art. 28 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁶² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt nach dem Verhältniswahlsystem.

(3) In den Gemeinden der Provinz Bozen wird der Bürgermeister in allgemeiner direkter Wahl gewählt. Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates von Bozen erfolgt die Wahl der Gemeinderatsmitglieder durch Listenwahl mit verhältnismäßiger Vertretung, die mit der Methode des natürlichen Quotienten und der höchsten Reststimmen errechnet wird. Zwecks Erreichung der höchsten Reststimmen ist die Listenverbindung zulässig.⁶³

(4) Die Wähler einer Gemeinde tragen alle gleichermaßen zur Wahl eines jeden Gemeinderatsmitgliedes und des Bürgermeisters bei. Jede Aufteilung nach Fraktionen ist ausgeschlossen.]⁶⁴

[Art. 17⁶⁵ Erstellung der Kandidaturen in den Gemeinden der Region

(1) In den Gemeinden der Region müssen die Erklärungen über die Vorlegung der Listen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes den Namen des Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters enthalten und von mindestens:

- a) 200 Wählern in den Gemeinden mit über 40.000 Einwohnern;

⁶³ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 geändert.

⁶⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 29 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

- b) 175 Wählern in den Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern;
- c) 100 Wählern in den Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern;
- d) 60 Wählern in den Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern;
- e) 30 Wählern in den Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern;
- f) 20 Wählern in den Gemeinden mit bis zu 2.000 Einwohnern

unterzeichnet werden.

(2) Die Anzahl der Listeneinbringer darf die im Abs. 1 angegebenen Ziffern um nicht mehr als die Hälfte überschreiten.

(3) Für die Kandidaturen für das Amt eines Bürgermeisters ist keine Unterschriftenleistung vorgesehen.

(4) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000 Einwohnern dürfen Listen mit Kandidaten, die nur für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds kandidieren, vorgelegt werden.

(5) Die Bevölkerung der Gemeinde wird auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung bestimmt.

(6) Die Listeneinbringer müssen Wähler sein, die in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind und das Wahlrecht bezüglich der Wahl des Gemeinderates haben. Ihre Unterschrift kann auch in einem einzigen Akt von den dazu ermächtigten Personen beglaubigt werden, und zwar nach den Modalitäten gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 mit seinen späteren Änderungen.

(7) Jeder Wähler darf nicht mehr als eine Erklärung über die Vorlegung der Liste unterzeichnen.

(8) Die Unterschriften und die entsprechenden Beglaubigungen sind ungültig, wenn sie vor dem hundertachtzigsten Tag vor der für die Vorlegung der Kandidaturen festgelegten endgültigen Frist geleistet bzw. vorgenommen wurden.]⁶⁶

[Art. 18 Vorlegung der Kandidaturen in den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern müssen beim Amt des zuständigen Gemeindesekretärs zusammen mit der Liste der Kandidaten für den Gemeinderat und dem Verwaltungsprogramm auch der Vor- und Zuname des Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters vorgelegt werden.⁶⁷

(2) Keine Liste darf eine Anzahl von Kandidaten umfassen, die höher als die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder ist oder unter drei Vierteln dieser Anzahl liegt. Falls die Anzahl der in einer jeden Liste einzuschließenden Kandidaten eine Dezimalziffer über fünfzig enthält, so ist diese Anzahl auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

⁶⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

(3) In den Kandidatenlisten kann keines der beiden Geschlechter mit mehr als drei Vierteln der zugewiesenen Ratsmitglieder vertreten sein.⁶⁸

(4) Die Namen der Kandidaten, die mit laufenden arabischen Ziffern gekennzeichnet werden, müssen mit der Angabe des Zu- und Vornamens, des Geburtsorts und -datums sowie gegebenenfalls des Übernamens oder Vulgonamens angeführt werden.

(5) Niemand darf als Kandidat für das Amt eines Bürgermeisters und eines Gemeinderatsmitgliedes in derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden auftreten. Bei Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins gemäß Art. 15 Abs. 1 darf derjenige, der bereits in einer Gemeinde das Amt eines Bürgermeisters bekleidet, nicht als Kandidat in anderen Gemeinden auftreten.

(6) Niemand darf als Kandidat für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes in mehreren Listen derselben Gemeinde aufgestellt werden oder in verschiedenen Gemeinden als Kandidat auftreten. Bei Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins gemäß Art. 15 Abs. 1 darf derjenige, der bereits in einer Gemeinde das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes bekleidet, nicht als Kandidat in anderen Gemeinden auftreten.]⁶⁹

⁶⁸ Der Absatz wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. September 1995, Nr. 422 für verfassungswidrig erklärt.

⁶⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Übernamens, des Vulgonamens oder des Hofnamens sowie des Geburtsorts und -datums und der Sprachgruppenzugehörigkeit oder -angliederung angeführt werden.

(5) Niemand darf als Kandidat für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes in mehreren Listen derselben Gemeinde aufgestellt werden oder in verschiedenen Gemeinden als Kandidat auftreten. Wenn die Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins gemäß Art. 15 Abs. 1 stattfinden, darf derjenige, der bereits in einer Gemeinde das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes bekleidet, nicht als Kandidat in anderen Gemeinden auftreten.]⁷⁵

[Art. 20 Vorlegung der Kandidaturen in den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000⁷⁶ Einwohnern

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000⁷⁷ Einwohnern muss jeder Kandidat für das Amt eines Bürgermeisters bei der Vorlegung seiner Kandidatur die Verbindung mit einer oder mehreren Listen erklären, die für die Wahl des Gemeinderates vorgelegt werden. Die Erklärung ist nur dann wirksam, wenn sie mit

⁷⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁶ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁷⁷ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

der entsprechenden von den Beauftragten der betroffenen Listen abgegebenen Erklärung übereinstimmt. Bei der Vorlegung der Kandidatur für das Amt eines Bürgermeisters muss auch das Verwaltungsprogramm vorgelegt werden. Im Falle, dass mehrere Listen ein und denselben Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters vorschlagen, müssen diese Listen dasselbe Verwaltungsprogramm vorlegen und sie werden als untereinander verbunden betrachtet.⁷⁸

(2)⁷⁹

(3) Jede Liste von Kandidaten für den Gemeinderat muss mit einem Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters verbunden sein.

(4) Was die Gemeinden der Provinz Trient anbelangt, darf keine Liste eine Anzahl von Kandidaten umfassen, die höher als die Anzahl der Ratsmitglieder ist oder unter drei Vierteln dieser Anzahl liegt. Diese Anzahl ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden, falls die Anzahl der in einer jeden Liste einzuschließenden Kandidaten eine Dezimalziffer über 50 enthält. [Auf den Kandidatenlisten soll keines der zwei Geschlechter mit mehr als drei Vierteln der zugewiesenen Ratsmitglieder vertreten sein.]⁸⁰

(5) Was die Gemeinden der Provinz Bozen anbelangt, darf keine Liste eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die

⁷⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 31 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁷⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 31 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

⁸⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 31 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert. Der Satz wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. September 1995, Nr. 422 für verfassungswidrig erklärt.

unter drei liegt oder die Anzahl der Ratsmitglieder überschreitet, welche um die Hälfte erhöht wird. Falls die Anzahl der Ratsmitglieder ungerade ist, wird die Höchstzahl der Kandidaten auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. [Auf den Kandidatenlisten kann keines der beiden Geschlechter mit mehr als drei Vierteln der Höchstzahl der Kandidaten vertreten sein, die einer Liste zusteht.]⁸¹

(6) Die Namen der Kandidaten, die mit laufenden arabischen Ziffern gekennzeichnet werden, müssen mit der Angabe des Zu- und Vornamens und gegebenenfalls des Übernamens oder des Vulgonamens sowie des Geburtsorts und -datums angeführt werden, und in der Provinz Bozen muss die Sprachgruppenzugehörigkeit oder -angliederung angegeben werden.

(7) Niemand darf als Kandidat für das Amt eines Bürgermeisters und eines Gemeinderatsmitgliedes in derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden auftreten. Wenn die Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins gemäß Art. 15 Abs. 1 stattfinden, darf derjenige, der bereits in einer Gemeinde das Amt eines Bürgermeisters bekleidet, nicht gleichzeitig als Kandidat in anderen Gemeinden auftreten.

(8) Niemand darf als Kandidat für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes auf mehreren Listen derselben Gemeinde aufgestellt werden oder in verschiedenen Gemeinden als Kandidat auftreten. Wenn die Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins gemäß Art. 15

⁸¹ Der Absatz wurde durch den Art. 31 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert. Der Satz wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. September 1995, Nr. 422 für verfassungswidrig erklärt.

Abs. 1 stattfinden, darf derjenige, der bereits in einer Gemeinde das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes bekleidet, nicht als Kandidat in anderen Gemeinden auftreten.]⁸²

[Art. 20-bis⁸³ Gleichberechtigung von Frauen und Männern beim Zugang zu Wahlämtern

(1) Für die Zwecke der Gleichberechtigung beim Zugang zu Wahlämtern müssen die Kandidatenlisten Vertreter beider Geschlechter umfassen.

(2) In jeder Kandidatenliste darf keines der beiden Geschlechter mit mehr als zwei Dritteln der Höchstzahl der Kandidaten vertreten sein, die einer Liste zusteht, wobei eventuelle Bruchteile auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet werden.

(3) Unbeschadet der im Art. 18 Abs. 4, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 6 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen kann für die Frauen, die kandidieren, nur der Geburtsname angegeben werden bzw. der Zuname des Ehegatten hinzugefügt werden oder vorangehen.

(4) Bei der Überprüfung und Genehmigung der Kandidatenlisten wird die zuständige Bezirkswahlkommission bzw. Bezirkswahlunterkommission den Anteil der Vertreter eines jeden Geschlechts in den Kandidatenlisten überprüfen. Sollte der Abs. 1 nicht erfüllt sein, wird die Liste zurückgewiesen. Sollte die im Abs. 2 vorgesehene Grenze überschritten sein, verkürzt sie die

⁸² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸³ Der Artikel wurde durch den Art. 32 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt.

Liste auf die höchstzulässige Anzahl von Kandidaten desselben Geschlechts, wobei sie die letzten Namen des zu mehr als zwei Dritteln vertretenen Geschlechts streicht.]⁸⁴

[Art. 21 Formvorschriften für die Vorlegung der Kandidaturen

(1) Zusammen mit den Kandidaturen für das Amt eines Bürgermeisters und mit den Listen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind ebenfalls vorzulegen:

- a) drei Ausfertigungen des farbigen, auch bildlich dargestellten, in einem Kreis von 10 cm Durchmesser enthaltenen Listenzeichens und drei Ausfertigungen desselben Listenzeichens in einem Kreis von 2 cm Durchmesser. In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit über 15.000⁸⁵ Einwohnern müssen den Kandidaturen für das Amt eines Bürgermeisters die Listenzeichen sämtlicher Listen beigelegt werden, die mit diesen Kandidaturen verbunden sind;
- b) die vom zuständigen Bürgermeister für jeden Kandidaten ausgestellte Bescheinigung, durch welche die Eintragung in die Wählerlisten bestätigt wird;⁸⁶

⁸⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸⁵ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁸⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 10. März 2015, Nr. 3 geändert.

- c) die Erklärung über die Annahme der Kandidatur, deren Unterschrift gemäß den Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 mit seinen späteren Änderungen beglaubigt sein muss.⁸⁷ Falls sich der Kandidat im Ausland befindet, wird die Beglaubigung der Unterschrift bei einem Amt einer diplomatischen Vertretung oder eines Konsulats angefordert. Die Erklärung über die Annahme der Kandidatur muss die ausdrückliche Angabe des Kandidaten enthalten, dass für ihn keine der Bedingungen zutrifft, welche im Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16 mit seinen nachfolgenden Änderungen, vorgesehen sind. In den Gemeinden der Provinz Bozen muss der Erklärung über die Annahme der Kandidatur außerdem die Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit oder über die Sprachgruppenangliederung beigelegt werden, die im Sinne des Art. 20-ter des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen auszustellen ist, oder – falls der Kandidat keine Erklärung im Sinne des Art. 20-ter des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 abgegeben hat – eine Erklärung über die Sprachgruppenzugehörigkeit oder -angliederung für die Zwecke und die Wirkungen des Wahlmandats enthalten. Genannte Erklärung, oder was in der Bescheinigung angegeben ist, ist für die Dauer der

⁸⁷ Der Satz wurde durch den Art. 34 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

Amtszeit des Gemeinderates unwiderruflich.⁸⁸ Weiters hat die Erklärung über die Annahme der Kandidatur in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000⁸⁹ Einwohnern gegebenenfalls den ausdrücklichen Verzicht auf die Kandidatur für das Amt eines Bürgermeisters zu enthalten, in den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit über 15.000⁹⁰ Einwohnern hat die besagte Erklärung die Angabe der verbundenen Liste oder der verbundenen Listen zu enthalten. In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000⁹¹ Einwohnern muss jeder Kandidat für das Amt eines Bürgermeisters angeben, welche der mit ihm verbundenen Listen für die Zwecke der Zuteilung der Sitze im Gemeinderat als Bezugsliste zu betrachten ist;

- d) eine Ausfertigung des Verwaltungsprogrammes für die Provinz Bozen, aber nur in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 15.000⁹² Einwohnern;

⁸⁸ Die Worte von „ , die im Sinne des Art. 20-ter des Dekretes“ bis „in der Bescheinigung angegeben ist, ist für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates unwiderruflich.“ wurden durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 22. Februar 2008, Nr. 2 eingefügt.

⁸⁹ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁹⁰ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt

⁹¹ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁹² Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

- e) die Angabe eines oder zweier Beauftragten, die dazu befugt sind, einen Listenvertreter für jeden Wahlsprenkel und für die Hauptwahlbehörde vorzuschlagen sowie für die Gemeinden der Provinz Bozen mit Ausnahme der Gemeinde Bozen die Erklärungen über die Listenverbindungen gemäß Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 abzugeben;⁹³
- f) in den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit über 15.000⁹⁴ Einwohnern müssen zusammen mit den Kandidatenlisten die Erklärungen über die Verbindung mit einem Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters vorgelegt werden; diese müssen mit der entsprechenden Erklärung des betreffenden Kandidaten übereinstimmen.

(2) Die Erklärungen über die Listenverbindungen gemäß Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 können der Bezirkswahlkommission oder der Bezirkswahlunterkommission bis 9.00 Uhr des Tages eingereicht werden, der dem Ablauf der Frist für die Vorlegung der Listen folgt.

(3) Die Namhaftmachungen und die Erklärungen müssen schriftlich erfolgen, und die Unterschrift der Beauftragten muss von den im Art. 14 des Gesetzes vom

⁹³ Der Buchstabe wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 geändert.

⁹⁴ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

21. März 1990, Nr. 53 mit seinen späteren Änderungen angeführten Personen beglaubigt werden.⁹⁵

(4) Die Listen und die Beilagen müssen während der Amtsstunden im Zeitraum zwischen dem siebenunddreißigsten Tag und 12.00 Uhr des dreiunddreißigsten Tages vor dem Wahltag, mit Ausschluss des Sonntags, eingereicht werden.⁹⁶ Die Listen, denen Listenzeichen beiliegen, welche mit den beim Landesausschuss hinterlegten Listenzeichen identisch sind, müssen von einer Person vorgelegt werden, die mit einer Vollmacht ausgestattet ist, welche von einem oder mehreren Leitern auf Regional- oder Landesebene der Partei oder der politischen Gruppierung ausgestellt wurde, die das Listenzeichen hinterlegt hat, zusammen mit der Bescheinigung des jeweiligen Landeshauptmanns, aus der hervorgeht, dass die genannten Leiter ermächtigt sind, die Vollmachten für die Vorlegung dieser Listen auszustellen.

(5) Der Gemeindegemeindefunktionär oder der von ihm beauftragte Gemeindebeamte stellt eine Bestätigung über den Empfang der vorgelegten Unterlagen aus, wobei er den Tag, den Zeitpunkt und die fortlaufende Nummer der Vorlegung angibt, und übermittelt diese am Nachmittag des dreiunddreißigsten Tages vor dem Wahltag an die gebietlich zuständige Bezirkswahlkommission bzw. Bezirkswahlunterkommission.^{97]}⁹⁸

⁹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 34 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁹⁶ Der Satz wurde durch den Art. 34 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 34 Abs. 4 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

[Art. 22 Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission – Überprüfung und Genehmigung der Kandidaturen

(1) Die Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission muss bis zum dritten Tag nach Ablauf der Frist für die Vorlegung der Kandidaturen:⁹⁹

0a) die im Art. 20-*bis* Abs. 4 vorgesehenen Amtshandlungen durchführen und die Listen zurückweisen, wenn infolge der Reduzierung die Zahl der Kandidaten niedriger als die für deren Zulassung erforderliche Mindestzahl ist.¹⁰⁰

a) nachprüfen, ob die Listen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds von der vorgeschriebenen Wählerzahl unterschrieben wurden, wobei sie jene ausschließt, bei denen dies nicht zutrifft;¹⁰¹

b) die Kandidaturen für das Amt eines Bürgermeisters zurückweisen und die Namen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes aus den Listen streichen, falls festgestellt wird, dass auf die betroffene Person irgendeine der Bedingungen zutrifft, die im Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16 mit seinen nachfolgenden Änderungen, vorge-

⁹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁹ Der Satz wurde durch den Art. 35 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁰⁰ Der Buchstabe wurde durch den Art. 35 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt.

¹⁰¹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 35 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

sehen sind, bzw. falls für die betroffene Person die im Art. 21 vorgesehene Annahmeerklärung fehlt oder unvollständig ist, die für die Gemeinden der Provinz Bozen durch die Bescheinigung oder durch die Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe oder die Angliederung an eine solche zu ergänzen ist; außerdem die Kandidaturen für das Amt eines Bürgermeisters zurückweisen und die Namen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes aus den Listen streichen, falls die Bestätigung über die Eintragung in den Wählerlisten fehlt;¹⁰²

- c) die Listenzeichen zurückweisen, die von nicht berechtigten Personen vorgelegt wurden, mit den bekanntlich von anderen Parteien oder politischen Gruppierungen benützten Listenzeichen identisch sind oder leicht verwechselt werden können bzw. Symbole oder kennzeichnende Bestandteile von Symbolen wiedergeben, welche aufgrund der traditionellen Verwendung durch im Landtag vertretene Parteien oder politische Gruppierungen den Wähler irreführen könnten; außerdem die Listenzeichen zurückweisen, die mit jenen identisch sind oder leicht verwechselt werden können, die beim Präsidium des Landesausschusses hinterlegt wurden bzw. die bereits vorgelegt wurden, oder die religiöse Bilder oder Gegenstände wiedergeben; in diesen Fällen gewährt die Kommission oder Unterkommission eine Frist von nicht mehr als 24 Stunden für die Vorlegung eines neuen Listenzeichens;

¹⁰² Der Buchstabe wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 22. Februar 2008, Nr. 2 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 10. März 2015, Nr. 3 geändert.

- d) feststellen, ob die Listen, denen Listenzeichen beiliegen, welche mit den beim Landesausschuss hinterlegten Listenzeichen identisch sind, von Personen vorgelegt wurden, die mit einer von einem oder mehreren Leitern auf Regional- oder Landesebene der Partei oder der politischen Gruppierung, die das Listenzeichen hinterlegt hat, ausgestellten Vollmacht und mit der vorgeschriebenen Bescheinigung des jeweiligen Landeshauptmanns ausgestattet sind, wobei sie jene Listen zurückweist, für die diese Voraussetzung nicht zutrifft;
- e) die Namen der Kandidaten streichen, die bereits in anderen vorher vorgelegten Listen enthalten sind oder – bei Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins – die das Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderatsmitglieds bereits in einer anderen Gemeinde innehaben;¹⁰³
- f) die Listen zurückweisen, die eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die unter der vorgeschriebenen Mindestzahl liegt, und durch Streichung der letzten Namen jene Listen verkürzen, die eine Anzahl von Kandidaten enthalten, welche die zugelassene Höchstzahl überschreitet;
- g)¹⁰⁴
- h) die Kandidaturen für das Amt eines Bürgermeisters zurückweisen, die keine Angabe über die verbundene Liste bzw. über die verbundenen Listen oder welche

¹⁰³ Der Buchstabe wurde durch den Art. 35 Abs. 4 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁰⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 35 Abs. 5 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

keine Angabe über die Bezugslisten im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Buchst. c) enthalten;

- i) die Listen zurückweisen, die keine Kandidaturen für das Amt des Bürgermeisters vorlegen oder die keine Verbindung mit einer anderen Kandidatur im Sinne des Art. 20 erklärt haben, ausgenommen die in den Gemeinden der Provinz Bozen bis zu 15.000 Einwohnern vorgelegten Listen;¹⁰⁵
- l) aus der Liste der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds den Namen des Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters streichen, der gegebenenfalls in derselben Liste enthalten ist.

(2) Die Zurückweisung der Kandidatur für das Amt eines Bürgermeisters zieht die Zurückweisung der einzigen damit verbundenen Liste bzw. sämtlicher damit verbundener Listen nach sich. Die Zurückweisung der einzigen mit einer Kandidatur für das Amt eines Bürgermeisters verbundenen Liste bzw. sämtlicher damit verbundener Listen bringt die Zurückweisung der Kandidatur mit sich.

(3) Die Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission überprüft, ob die im Sinne des Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 vorgelegten Erklärungen über die Listenverbindungen übereinstimmen und schließt von der Gruppe der verbundenen Listen jene aus, für die diese Voraussetzung fehlt. Für die Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000¹⁰⁶ Einwohnern überprüft sie außerdem, ob die

¹⁰⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 35 Abs. 6 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁰⁶ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

eventuell im Sinne und für die Zwecke gemäß Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 hergestellten Listenverbindungen ausschließlich unter Listen hergestellt wurden, die denselben Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters unterstützen, und schließt von der Gruppe der verbundenen Listen jene aus, für die diese Voraussetzung fehlt.¹⁰⁷

(4) Der Beauftragte jeder Liste kann bis zum dritten Tag nach Ablauf der Frist für die Vorlegung der Kandidaturen von den Beanstandungen der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission und von den Änderungen Kenntnis nehmen, die von dieser an der Liste vorgenommen wurden.¹⁰⁸

(5) Die Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission tritt binnen 9.00 Uhr des darauf folgenden vierten Tages zusammen, um gegebenenfalls die Beauftragten der beanstandeten oder abgeänderten Listen anzuhören, neue Schriftstücke zum Zwecke der Bereinigung reiner Unregelmäßigkeiten oder sachlicher Fehler zuzulassen, die in den Unterlagen gemäß Art. 21 dieses Gesetzes enthalten sind, und neue Listenzeichen anzunehmen; sie beschließt sofort über die vorgenommenen Änderungen.¹⁰⁹

(6) Nach der endgültigen Genehmigung sämtlicher Kandidaturen jeder einzelnen Gemeinde legt die Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission

¹⁰⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 35 Abs. 7 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁰⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 35 Abs. 8 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁰⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 35 Abs. 9 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

sion die Reihenfolge der Kandidaturen für das Amt eines Bürgermeisters und der Kandidatenlisten für den Gemeinderat durch Auslosung fest. Was die Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern und die Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹¹⁰ Einwohnern betrifft, erfolgt die Auslosung unter den Listen für die Wahl des Gemeinderates. Was die Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und die Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000¹¹¹ Einwohnern betrifft, erfolgt die Auslosung getrennt für die Kandidaturen betreffend das Amt eines Bürgermeisters und für die Kandidatenlisten betreffend das Amt eines Gemeinderatsmitglieds.

(7) Den Auslosungshandlungen können auf Verlangen die Beauftragten der vorgelegten Listen beiwohnen.

(8) Abgesehen von der Rangordnung der Kandidaturen für das Amt des Bürgermeisters wird die Rangordnung der Kandidatenlisten für den Gemeinderat mittels einer zahlenmäßigen Auslosung festgelegt.

(9) Die Entscheidungen der Bezirkswahlkommission oder der Bezirkswahlunterkommission sind endgültig und werden auch dem Regierungskommissär zur Kenntnisnahme mitgeteilt.]¹¹²

¹¹⁰ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹¹¹ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹¹² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 23 Veröffentlichung der Kundmachung mit den Kandidaturen

(1) Die Entscheidungen gemäß Art. 22 müssen dem Wahlamt der Region für die Vorbereitung der Kundmachung gemäß Art. 51 Abs. 1 Buchst. d) unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Für die Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern muss die Kundmachung das Listenzeichen mit den daneben angeführten Zunamen, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters enthalten; darunter in vertikaler Reihenfolge den Zunamen, den Vornamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds.

(3) Für die Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und für die Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000¹¹³ Einwohnern muss die Kundmachung mit den Kandidaturen für das Amt des Bürgermeisters den Zunamen, den Vornamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum eines jeden Kandidaten sowie die Listenzeichen der verbundenen Listen enthalten. Die Kundmachung mit den Kandidaturen für den Gemeinderat muss die Listenzeichen, den Zunamen, den Vornamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum eines jeden Kandidaten sowie den Namen des Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters anführen, mit dem jede Liste verbunden ist. Für die Gemeinden der Provinz Bozen müssen

¹¹³ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

außerdem die Sprachgruppenzugehörigkeit oder -angliederung eines jeden Kandidaten und die Listenverbindungen gemäß Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 angeführt werden.

(4) Für die Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹¹⁴ Einwohnern muss die Kundmachung das Listenzeichen, den Zunamen, den Vornamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum der Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters und eines Gemeinderatsmitglieds enthalten; danach den Zunamen, den Vornamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum der Kandidaten, die nur für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds auftreten. Außerdem müssen die Sprachgruppenzugehörigkeit oder -angliederung eines jeden Kandidaten und die im Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 vorgesehenen Listenverbindungen angeführt werden.

(5) Die Kundmachungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden unverzüglich und in angemessener Zahl dem Bürgermeister übermittelt, der den Anschlag an der Amtstafel und an anderen öffentlichen Orten spätestens am achten Tag vor dem Wahltag veranlassen muss.]¹¹⁵

[Art. 24 Druck der Stimmzettel

(1) Das Wahlamt der Region lässt die Stimmzettel auf der Grundlage der Entscheidungen gemäß Art. 22 drucken. Der Druck der Stimmzettel erfolgt unter Beachtung der

¹¹⁴ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die anlässlich der Parlamentswahlen für den gleichen Dienst vorgesehen sind.

(2) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern ist auf den Stimmzetteln neben einem jeden Listenzeichen der Name des entsprechenden Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters in vertikaler Reihenfolge nach der Rangordnung angeführt, die von der Bezirkswahlkommission oder von der Bezirkswahlunterkommission durch Auslosung festgelegt wurde. Die Stimmzettel entsprechen dem Muster in der Anlage A.

(3) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern enthalten die Stimmzettel den Namen des Kandidaten für dieses Amt und daneben das Listenzeichen der verbundenen Liste bzw. die Listenzeichen der verbundenen Listen, die zur Gemeinderatswahl zugelassen sind, ferner das Feld für die Abgabe der Vorzugsstimme, und zwar gemäß Muster in der Anlage B. Die Namen der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters sind in vertikaler Reihenfolge nach der Rangordnung angeführt, die von der Bezirkswahlkommission bzw. von der Bezirkswahlunterkommission durch Auslosung festgelegt wurde; die Listenzeichen der verbundenen Liste bzw. die Listenzeichen der verbundenen Listen sind in vertikaler Reihenfolge nach der Rangordnung angeführt, die von der Bezirkswahlkommission bzw. von der Bezirkswahlunterkommission durch Auslosung festgelegt wurde.

(4) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹¹⁶ Einwohnern enthalten die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters das Feld für die Stimmabgabe, und zwar gemäß Muster in der Anlage C. Die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthalten die Listenzeichen in vertikaler Reihenfolge gemäß der Rangordnung, die von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission durch Auslosung festgelegt wurde, sowie das Feld für die Abgabe der Vorzugsstimme, und zwar gemäß Muster in der Anlage C.

(5) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000¹¹⁷ Einwohnern enthalten die Stimmzettel die Namen der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters und daneben das Listenzeichen der verbundenen Liste bzw. die Listenzeichen der verbundenen Listen, die zur Gemeinderatswahl zugelassen sind, sowie das Feld für die Abgabe der Vorzugsstimme, und zwar gemäß Muster in der Anlage D.

(6) Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang sind jene gemäß Anlage E für die Gemeinden der Provinz Trient und jene gemäß Anlage F für die Gemeinden der Provinz Bozen.]¹¹⁸

¹¹⁶ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹¹⁷ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 25 Aufschieb der Wahl wegen ungenügender Kandidatenanzahl

(1) Falls keine Kandidatur für das Bürgermeisteramt vorgelegt wurde, findet die Wahl nicht statt. In den Gemeinden der Provinz Bozen findet die Wahl außerdem nicht statt, wenn die Gesamtanzahl der Kandidaten auf den vorgelegten und zugelassenen Listen nicht höher ist als die Hälfte der in der Gemeinde zu wählenden Ratsmitglieder.

(2) In den im Abs. 1 vorgesehenen Fällen setzt der Präsident der Bezirkswahlkommission oder der Bezirkswahlunterkommission unverzüglich den Präsidenten des Regionalausschusses davon in Kenntnis, welchem er außerdem sofort eine Ausfertigung der entsprechenden Niederschrift übermittelt.

(3) Der Präsident des Regionalausschusses gibt den Wählern den erfolgten Aufschieb der Wahl durch eine Kundmachung bekannt, die durch den Bürgermeister innerhalb von fünf Tagen nach der Entscheidung der Bezirkswahlkommission oder der Bezirkswahlunterkommission zu veröffentlichen ist.

(4) Die Wahl findet innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum des Dekretes über den Aufschieb an dem vom Präsidenten des Regionalausschusses festgelegten Tag statt, nämlich nach den Modalitäten gemäß Art. 22 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen. Diese Frist kann verlängert werden, und zwar nur um die Wahl mit dem ersten im Art. 15 vorgesehenen fälligen Wahltermin zusammenfallen zu lassen.]¹¹⁹

¹¹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 26 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern – Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern ist auf dem Stimmzettel neben dem Listenzeichen der Kandidat für das Amt des Bürgermeisters angeführt.

(2) Jeder Wähler wählt einen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, indem er mit dem Kopierstift ein Zeichen auf das entsprechende Listenzeichen setzt. Er kann außerdem zwei Vorzugsstimmen für Kandidaten für das Amt eines Ratsmitgliedes abgeben, die in der Liste enthalten sind, welche mit dem ausgewählten Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters verbunden ist, indem er deren Zunamen und, falls erforderlich, deren Vor- und Zunamen in die unter demselben Listenzeichen eigens vorgedruckten Zeilen schreibt. Sollte der Kandidat zwei Zunamen haben, so kann der Wähler bei der Abgabe der Vorzugsstimme auch nur einen davon schreiben. Beide Zunamen und gegebenenfalls Geburtsort und Geburtsdatum müssen jedoch angegeben werden, falls Verwechslungen mit anderen Kandidaten aufkommen könnten.

(3) Zum Bürgermeister wird der Kandidat für dieses Amt als gewählt verkündet, der die höchste Anzahl von Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird am zweiten dem ersten Wahltermin folgenden Sonntag eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten durchgeführt, die die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben. Im Falle einer weiteren Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

(4) Jeder Liste der Kandidaten für das Amt eines Ratsmitgliedes wird eine Anzahl von Stimmen als zugeteilt betrachtet, die den Stimmen entspricht, welche der mit derselben Liste verbundene Kandidat für das Amt des Bürgermeisters erreicht hat.

(5) Der Liste, die mit dem Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters verbunden ist, welcher die höchste Anzahl von Stimmen erhalten hat, werden zwei Drittel der dem Gemeinderat zugewiesenen Sitze zugeteilt, mit Aufrundung auf die nächsthöhere ganze Zahl, falls die Anzahl der der Liste zuzuteilenden Ratsmitglieder eine Dezimalziffer über 50 enthält. Die restlichen Sitze werden verhältnismäßig den anderen Listen zugewiesen. Die Zuweisung der restlichen Sitze an die Listen erfolgt gemäß den Modalitäten laut Art. 33.

(6) Im Rahmen einer jeden Liste werden die Kandidaten nach der Reihenfolge der jeweiligen persönlichen Wahlziffer als Gemeinderatsmitglieder gewählt verkündet. Bei gleicher Wahlziffer werden jene Kandidaten als gewählt verkündet, die in der Reihenfolge der Liste vorausgehen. Der erste jeder Minderheitenliste zustehende Sitz wird dem Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters derselben Liste zugeteilt.]¹²⁰

[Art. 27 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern – Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates

¹²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern erfolgt die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates mit einem einzigen Stimmzettel, der den Zunamen und den Vornamen der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters sowie die Listenzeichen der verbundenen Listen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 und neben jedem Listenzeichen das Feld für die Abgabe der Vorzugsstimme für den Gemeinderat enthält.

(2) Jeder Wähler hat das Recht, einen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters und eine der mit ihm verbundenen Listen zu wählen. Falls der Wähler sowohl auf ein Listenzeichen als auch auf den Namen des mit der gewählten Liste verbundenen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters ein Zeichen gesetzt hat, so ist die Stimme sowohl für die gewählte Liste als auch für den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters gültig. Die für eine Liste abgegebene Stimme gilt auch als Stimme für den damit verbundenen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters. Es ist nicht möglich, gleichzeitig eine Stimme für einen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters und eine Stimme für eine der nicht mit ihm verbundenen Listen abzugeben. Jeder Wähler hat schließlich das Recht, zwei Vorzugsstimmen an Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes der gewählten Liste abzugeben, indem er deren Zunamen und, falls erforderlich, deren Vornamen und Zunamen in den Zeilen neben dem Listenzeichen der gewählten Liste einträgt. Sollte der Kandidat zwei Zunamen haben, so kann der Wähler bei der Abgabe der Vorzugsstimme auch nur einen davon angeben. Es müssen jedoch beide Zunamen und gegebenenfalls der Geburtsort und das Geburtsdatum

angegeben werden, falls Verwechslungen mit anderen Kandidaten aufkommen könnten.¹²¹

(3) Zum Bürgermeister wird jener Kandidat als gewählt verkündet, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Wird kein Kandidat zum Bürgermeister gewählt, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der am zweiten Sonntag nach dem ersten Wahlgang stattfindet. Zum zweiten Wahlgang sind die beiden Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters zugelassen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten nimmt der ältere Kandidat an der Stichwahl teil.¹²²

(5) Bei dauernder Verhinderung, Ableben oder Verzicht eines der im Sinne des Abs. 4 zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten nimmt der in der Rangordnung nachfolgende Kandidat an der Stichwahl teil. Die Stichwahl findet am Sonntag nach dem zehnten Tag ab Eintreten eines dieser Umstände statt. Der Verzicht muss schriftlich dem Präsidenten der Bezirkswahlkommission oder der Bezirkswahlunterkommission mitgeteilt werden.

(6) Für die zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten bleiben die beim ersten Wahlgang erklärten Listenverbindungen mit den Listen für die Wahl des Gemeinderates aufrecht. Die zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten sind jedoch befugt, innerhalb 12.00 Uhr des achten Tages vor dem zweiten Wahlgang die Verbindung mit weiteren Listen oder Listengruppen zu erklären, und zwar

¹²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 36 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹²² Der Absatz wurde durch den Art. 36 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

zusätzlich zu denen, mit denen die Verbindung beim ersten Wahlgang hergestellt wurde. Die zusätzliche Verbindung mit einer Liste, die für den ersten Wahlgang mit anderen Listen verbunden war, gilt nur, wenn sie für sämtliche Listen der Listengruppe vorgenommen wird. Sämtliche Erklärungen über die Verbindungen mit den Listen sind nur dann gültig, wenn sie mit gleichlautenden Erklärungen der jeweiligen Listenbeauftragten übereinstimmen.¹²³

(7) Auf dem Stimmzettel für die Stichwahl sind der Zuname und der Vorname der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters sowie die Listenzeichen der verbundenen Listen angeführt. Die Stimme wird abgegeben, indem im Feld, in welchem der Name des auserwählten Kandidaten geschrieben steht, ein Zeichen gesetzt wird.

(8) Nach dem zweiten Wahlgang wird jener Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird jener Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet, der im Sinne des Abs. 6 mit der Liste oder mit der Listengruppe für die Wahl des Gemeinderates verbunden ist, welche die höchste Gesamtwahlziffer erlangt hat. Bei gleicher Wahlziffer wird der ältere Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet.

(9) Die dem Gemeinderat zugewiesenen Sitze werden den Listen verhältnismäßig zu den im ersten Wahlgang erhaltenen Stimmen zugeteilt, wobei der Liste bzw. den Listen, die im einzigen oder im zweiten Wahlgang mit

¹²³ Der Absatz wurde durch den Art. 36 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

dem gewählten Bürgermeister verbunden sind, 60 Prozent der Sitze gesichert werden. Die Zuteilung der Sitze an die Listen erfolgt nach den Modalitäten gemäß Art. 34.^{124]}¹²⁵

[Art. 28 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹²⁶ Einwohnern – Wahl des Bürgermeisters

(1) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹²⁷ Einwohnern erfolgt die Wahl des Bürgermeisters auf eigens dazu vorgesehenen Stimmzetteln.

(2) Jeder Wähler wählt einen der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, indem er mit dem Kopierstift dessen Zunamen und, wenn erforderlich, dessen Zu- und Vornamen in die auf dem Stimmzettel gedruckte Zeile einträgt.

(3) Zum Bürgermeister wird jener Kandidat als gewählt verkündet, der die meisten gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der am zweiten Sonntag nach jenem des ersten Wahlganges stattzufinden hat und die beiden Kandidaten betrifft, die die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit unter mehreren

¹²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 36 Abs. 4 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹²⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²⁶ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹²⁷ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

Kandidaten ist jener Kandidat zur Stichwahl zugelassen, der der Liste für die Wahl des Gemeinderates angehört, welche die höchste Wahlziffer erlangt hat. Bei gleicher Wahlziffer nimmt der ältere Kandidat an der Stichwahl teil.

(4) Bei dauernder Verhinderung, bei Ableben oder bei Verzicht eines der zur Stichwahl im Sinne des Abs. 3 zugelassenen Kandidaten nimmt der in der Rangordnung nachfolgende Kandidat an der Stichwahl teil. Diese Stichwahl findet am Sonntag nach dem zehnten Tag statt, der dem Eintreten eines der obgenannten Umstände folgt. Der Verzicht muss dem Vorsitzenden der Bezirkswahlkommission bzw. der Bezirkswahlunterkommission schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Auf dem Stimmzettel für die Stichwahl sind der Vorname und der Zuname der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters angeführt. Die Stimme wird abgegeben, indem im Rechteck, in welchem der Name des ausgewählten Kandidaten geschrieben steht, ein Zeichen gesetzt wird.

(6) Nach dem zweiten Wahlgang wird jener Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet, der die höchste Anzahl an gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird jener Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet, der der Liste angehört, die die höchste Wahlziffer erreicht hat. Bei gleicher Wahlziffer wird der ältere Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet.]¹²⁸

¹²⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 29 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹²⁹ Einwohnern – Einzelvorschriften betreffend die Stimmabgabe für die Wahl des Gemeinderates

(1) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹³⁰ Einwohnern wird die Listenstimme abgegeben, indem auf dem Stimmzettel mit dem Kopierstift ein Zeichen auf das Listenzeichen der gewählten Liste oder in das Rechteck gesetzt wird, in welchem es enthalten ist.

(2) Ein gültiger Stimmzettel gilt als eine Listenstimme.

(3) Der Wähler kann seine Vorzugsstimme ausschließlich den Kandidaten der gewählten Liste geben.

(4) Jeder Wähler darf für höchstens vier Kandidaten Vorzugsstimmen abgeben.

(5) Die Vorzugsstimme wird abgegeben, indem mit dem Kopierstift auf den neben dem Listenzeichen vorgedruckten Zeilen der Zuname, notfalls der Zu- und Vorname der bevorzugten Kandidaten eingetragen wird, die in der gewählten Liste enthalten sind.

(6) Falls der Kandidat zwei Zunamen hat, kann der Wähler bei Abgabe der Vorzugsstimme nur einen der beiden Zunamen angeben. Wenn die Möglichkeit einer Verwechslung unter mehreren Kandidaten besteht, muss die Angabe beide Zunamen und notfalls Geburtsdatum und Geburtsort enthalten.

¹²⁹ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹³⁰ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

(7) Die Zuweisung der Sitze an die Listen erfolgt gemäß den Modalitäten laut Art. 35.]¹³¹

[Art. 30 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000¹³² Einwohnern – Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates

(1) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000¹³³ Einwohnern erfolgt die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates mit einem einzigen Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält den Zunamen und den Vornamen der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die Listenzeichen der im Sinne des Art. 20 Abs. 1 verbundenen Listen und neben jedem Listenzeichen ein Feld für die Abgabe der Vorzugsstimme für den Gemeinderat.

(2) Jeder Wähler wählt einen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, indem er mit dem Kopierstift ein Zeichen neben einem der Listenzeichen der mit ihm verbundenen Listen anbringt. Er kann weiters vier Vorzugsstimmen für Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes abgeben, die in den Listen eingetragen sind, welche mit dem ausgewählten Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters verbunden sind, indem er deren Zunamen und, falls erforderlich, deren Zu- und Vornamen in den Zeilen neben dem

¹³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³² Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹³³ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

gewählten Listenzeichen einträgt. Sollte der Kandidat zwei Zunamen haben, so kann der Wähler bei der Abgabe der Vorzugsstimme auch nur einen davon angeben. Es müssen jedoch beide Zunamen und gegebenenfalls der Geburtsort und das Geburtsdatum angegeben werden, falls Verwechslungen mit anderen Kandidaten aufkommen könnten.

(2-*bis*) Falls der Wähler sowohl auf ein Listenzeichen als auch auf den Namen des mit der Liste verbundenen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters ein Zeichen gesetzt hat, so ist die Stimme gültig. Sollte die Stimme nur auf den Namen eines Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegeben worden sein, so gilt sie sowohl für den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, dessen Name angekreuzt wurde, als auch für die verbundene Liste. Falls eine Verbindung mit einer Listengruppe besteht, werden die nur dem Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters zugewiesenen Stimmen unter sämtlichen Listen der Gruppe im Verhältnis zur Zahl der von jeder Liste erhaltenen gültigen Stimmen verteilt, wobei Dezimalzahlen über 50 aufgerundet werden.¹³⁴

(3) Der Kandidat, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, wird als zum Bürgermeister gewählt verkündet.

(4) Falls kein Kandidat die Mehrheit nach Abs. 3 erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der am zweiten Sonntag nach jenem des ersten Wahlganges stattfindet. Zum zweiten Wahlgang sind die beiden Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters zugelassen,

¹³⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 37 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingefügt.

die im ersten Wahlgang die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten nimmt der ältere Kandidat an der Stichwahl teil.

(5) Bei dauernder Verhinderung, bei Ableben oder bei Verzicht eines der im Sinne des Abs. 4 zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten nimmt der in der Rangordnung folgende Kandidat an der Stichwahl teil. Die Stichwahl findet an dem Sonntag statt, der auf den zehnten Tag nach Eintreten des oben genannten Umstands folgt. Der Verzicht muss dem Vorsitzenden der Bezirkswahlkommission bzw. der Bezirkswahlunterkommission schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Für die zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten bleiben die beim ersten Wahlgang erklärten Verbindungen mit den Listen für die Wahl des Gemeinderates aufrecht. Die zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten sind jedoch befugt, innerhalb von sieben Tagen ab der ersten Wahl zusätzlich zu den Verbindungen beim ersten Wahlgang weitere Listenverbindungen zu erklären. Die weitere Verbindung mit einer Gruppe von Listen, die im Sinne des Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 untereinander verbunden sind, muss sämtliche Listen der Gruppe betreffen. Sämtliche Erklärungen über die Verbindungen mit den Listen sind nur dann gültig, wenn sie mit gleichlautenden Erklärungen der jeweiligen Listenbeauftragten übereinstimmen.

(7) Auf dem Stimmzettel für die Stichwahl sind der Vorname und der Zuname der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters angeführt. Die Stimme wird abgegeben, indem im Feld, in welchem der Name des ausgewählten Kandidaten steht, ein Zeichen gesetzt wird.

(8) Nach dem zweiten Wahlgang wird jener Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird derjenige Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet, der im Sinne des Abs. 6 mit der Liste oder Gruppe von Listen für die Wahl des Gemeinderates verbunden war, die die höchste Gesamtwahlziffer erzielt hat. Bei gleicher Wahlziffer wird der ältere Kandidat als zum Bürgermeister gewählt verkündet.

(9) Die Zuweisung der Sitze an die Listen erfolgt gemäß den Modalitäten laut Art. 36. Für die Gemeinde Bozen erfolgt die Zuweisung der Sitze an die Listen gemäß den Modalitäten laut Art. 36-*bis*.^{135]}¹³⁶

[Art. 30-*bis*¹³⁷ Aufschiebung der Wahlen bei Ableben einer für das Amt des Bürgermeisters kandidierenden Person

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung über 15.000 Einwohnern werden im Fall des Ablebens einer für das Amt des Bürgermeisters kandidierenden Person, das nach Vorlegung der Kandidaturen und vor dem Wahltag eintritt, die Wahlen gemäß den im Art. 22 Abs. 3, 4 und 5 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen

¹³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 geändert.

¹³⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

späteren Änderungen vorgesehenen Modalitäten aufgeschoben, wobei in jedem Fall die Wiederholung des gesamten Verfahrens für die Vorlegung sämtlicher Listen und Kandidaturen für das Amt des Bürgermeisters und für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds gewährleistet wird.]¹³⁸

[Art. 31 Einzelvorschriften betreffend die Durchführung des zweiten Wahlganges

(1) Die Wahlhandlungen betreffend den zweiten Wahlgang werden durch die Bestimmungen über die Durchführung des ersten Wahlganges geregelt.

(2) Die Wahlämter für den ersten Wahlgang werden für den zweiten Wahlgang beibehalten.

(3) Zum zweiten Wahlgang in den jeweiligen Sprengeln sind die Wähler zugelassen, die den Wahlausweis oder die gleichwertigen Unterlagen nach dem durch Art. 11 des Regionalgesetzes vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt und durch Art. 14 des Regionalgesetzes vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 geänderten Art. 24 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 und nach dem durch Art. 21 des Regionalgesetzes vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt Art. 45 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 besitzen.]¹³⁹

¹³⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 32 Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprengel – Zuweisung der Sitze und Verkündung der Gewählten

(1) In den Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprengel sorgt der Vorsitzende nach Beendigung der Stimmzählung:

- a) in den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern unverzüglich für die Verkündung zum Bürgermeister des Kandidaten, der die meiste Anzahl von Stimmen erhalten hat, und darauf für die Zuweisung der Sitze an die einzelnen Listen und für die Verkündung der zu Ratsmitgliedern Gewählten gemäß den Einzelvorschriften nach Art. 33;
- b) in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹⁴⁰ Einwohnern unverzüglich für die Verkündung zum Bürgermeister des Kandidaten, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat, und darauf für die Zuweisung der Sitze an die einzelnen Listen und für die Verkündung der zu Ratsmitgliedern Gewählten gemäß den Einzelvorschriften nach Art. 35.

(2) Falls kein Kandidat zum Bürgermeister gewählt wird, unterbricht der Vorsitzende die Amtshandlungen. Darauf wird ein zweiter Wahlgang im Sinne des Art. 26 Abs. 3, des Art. 28 Abs. 3 und des Art. 31 durchgeführt.

(3) Am Ende der Stimmzählung betreffend den zweiten Wahlgang sorgt der Vorsitzende für die Fortführung der Amtshandlungen nach Abs. 1.

(4) Nach Beendigung der Stimmzählung des ersten oder des zweiten Wahlgangs sorgt der Vorsitzende für den Abschluss der gemäß Art. 69, 70 und 71 des

¹⁴⁰ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 verfassten Niederschrift, für die Zusammenstellung der an den Regionalausschuss und an die Gemeinde gerichteten Umschläge und für ihre Übergabe an den Bürgermeister der Gemeinde oder an dessen Beauftragten gemäß Art. 72 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 sowie für die Rückgabe des übrig gebliebenen Wahlmaterials und der Einrichtung des Wahlraumes an den Bürgermeister oder an dessen Beauftragten, worauf er die Wahlbehörde auflöst.]¹⁴¹

[Art. 33 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern führt der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde die nachstehenden Amtshandlungen durch:

- a) er überprüft für jeden Sprengel nach Anhören der Mitglieder der Wahlbehörde die Stimmzettel mit angefochtenen und nicht zugewiesenen Stimmen und entscheidet für die Zwecke der Verkündung der Gewählten unter Berücksichtigung der in der Niederschrift enthaltenen Anmerkungen und der diesbezüglich vorgelegten Proteste und Beschwerden über die Zuweisung oder Nichtzuweisung der entsprechenden Stimmen. Nach Beendigung der Überprüfung lässt der Vorsitzende für jeden Sprengel

¹⁴¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- die überprüften Stimmzettel in einem Umschlag verschließen, welcher der Niederschrift nach Art. 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen beigelegt wird;
- b) er legt die persönliche Wahlziffer eines jeden Kandidaten fest, die sich zusammensetzt aus: den in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Stimmen für den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters; der Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes;
 - c) er erstellt für jede Liste und getrennt für das Amt des Bürgermeisters und für jenes eines Gemeinderatsmitgliedes die Rangordnung der Kandidaten, wobei er die Namen nach abnehmender persönlicher Wahlziffer ordnet;
 - d) er verkündet jenen Kandidaten als zum Bürgermeister gewählt, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat;
 - e) er teilt der Liste, die mit dem Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters verbunden ist, welcher die höchste Anzahl von Stimmen erhalten hat, die zwei Drittel der Sitze zu, unter denen unbeschadet der Bestimmungen des Art. 37 jener betreffend den Bürgermeister berücksichtigt werden muss. Falls die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die der Liste zuzuteilen sind, eine Dezimalziffer über 50 enthält, hat die Aufrundung auf die nächsthöhere ganze Zahl zu erfolgen. Das restliche Drittel der Sitze wird verhältnismäßig unter den anderen Listen aufgeteilt. Zu diesem Zweck wird die Wahlziffer jeder Liste durch 1; 2; 3; ... dividiert, bis die Anzahl der zuzuteilenden Sitze erreicht wird. Daraufhin
-
-

werden unter den auf diese Art errechneten Quotienten die zahlenmäßig höchsten gewählt, und zwar so viele Quotienten, wie die zuzuteilenden Sitze sind, wobei sie in fallender Zahlenreihe geordnet werden. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, wie in der Zahlenreihe in Bezug auf diese Liste Quotienten aufscheinen. Bei Quotientengleichheit sowohl ganzer Zahlen als auch der Dezimalstellen wird der Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die die höchste Wahlziffer erzielt hat, und bei Gleichheit der Wahlziffer durch Auslosung;

- f) er verkündet bis zur Erreichung der Sitze, auf die die Listen Anrecht haben und nach Abzug des Sitzes, der dem Kandidaten zugeteilt wurde, der als zum Bürgermeister gewählt verkündet wurde, von den Sitzen, die der Mehrheitsliste zugeteilt wurden, jene Kandidaten als zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt, die gemäß der Rangordnung nach Buchst. c) die höchsten persönlichen Wahlziffern erhalten haben, und bei gleicher Wahlziffer jene, die in der Reihenfolge der Liste vorausgehen; der erste jeder Minderheitenliste zustehende Sitz wird dem Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters derselben Liste zugeteilt.

(2) Falls die meistgewählten Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters dieselbe Anzahl von gültigen Stimmen erhalten, wird ein zweiter Wahlgang im Sinne des Art. 26 Abs. 3 und des Art. 31 durchgeführt. Der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde unterbricht die Amtshandlungen und ermittelt jene Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten haben.

(3) Bei Abschluss der Stimmzählung betreffend den zweiten Wahlgang wird die Hauptwahlbehörde neu eingesetzt, und der Vorsitzende:

- a) führt die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. a) durch;
- b) legt die persönliche Wahlziffer der Kandidaten des zweiten Wahlganges fest, die sich aus der Summe der in allen Wahlsprengeln der Gemeinde von jedem Kandidaten erhaltenen gültigen Stimmen zusammensetzt, und verkündet jenen Kandidaten als zum Bürgermeister gewählt, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat. Bei weiterer Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt;
- c) sorgt für die Zuteilung der Sitze an die Listen und für die Verkündung der zum Amt eines Gemeinderatsmitgliedes gewählten Kandidaten, wobei er die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. e) und f) durchführt.

(4) Die Verkündung der Gewählten besitzt solange provisorischen Charakter, bis der neue Gemeinderat die Entscheidungen gemäß Art. 57 gefasst hat, und sie wird vorgenommen, nachdem die anwesenden Wähler über das Bestehen allfälliger Nichtwählbarkeitsgründe zu Lasten der Gewählten befragt worden sind, wobei er dies in der Niederschrift vermerkt.

(5) Der Vorsitzende sorgt darauf für den Abschluss der gemäß Art. 69 und 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen verfassten Niederschrift, für die Zusammenstellung der an den Regionalausschuss und an die Gemeinde gerichteten Umschläge, für ihre Übergabe an den Bürgermeister der Gemeinde oder dessen Bevollmächtigten gemäß Art. 72 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen sowie für die Rückgabe des nicht verwendeten Wahlmaterials und der Einrichtung des

Wahlraumes an den Bürgermeister oder dessen Bevollmächtigten; darauf erklärt er die Wahlbehörde für aufgelöst.]¹⁴²

[Art. 34 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern führt der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde die nachstehenden Amtshandlungen durch:

- a) er überprüft für jeden Sprengel nach Anhören der Mitglieder der Wahlbehörde die Stimmzettel mit angefochtenen und nicht zugewiesenen Stimmen und entscheidet für die Zwecke der Verkündung der Gewählten unter Berücksichtigung der in der Niederschrift enthaltenen Anmerkungen und der diesbezüglich vorgelegten Proteste und Beschwerden über die Zuweisung oder Nichtzuweisung der entsprechenden Stimmen. Nach Beendigung der Überprüfung lässt der Vorsitzende für jeden Sprengel die überprüften Stimmzettel in einem Umschlag verschließen, welcher der Niederschrift nach Art. 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen beigelegt wird;
- b) er legt die persönliche Wahlziffer eines jeden Kandidaten fest, die sich zusammensetzt aus: den in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen

¹⁴² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- Stimmen für den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters; der Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes;
- b-*bis*) er legt die Wahlziffer einer jeden Liste oder Gruppe von verbundenen Listen fest, welche durch die Summe der im ersten Wahlgang in allen Sprengeln der Gemeinde vom mit ihnen verbundenen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters erhaltenen gültigen Stimmen gegeben ist;¹⁴³
- c) er legt die Wahlziffer einer jeden Liste fest, welche durch die Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde von derselben Liste erhaltenen gültigen Stimmen gegeben ist;
- d) er erstellt für jede Liste und getrennt für das Amt des Bürgermeisters und für jenes eines Gemeinderatsmitgliedes die Rangordnung der Kandidaten, wobei er die Namen nach abnehmender persönlicher Wahlziffer ordnet;
- e) er verkündet jenen Kandidaten als zum Bürgermeister gewählt, der mindestens 50 Prozent plus eine der gültigen Stimmen erhalten hat;
- f) er führt die Zuteilung der jeder Liste oder jeder Gruppe von verbundenen Listen zustehenden Sitze durch, wobei er wie folgt vorgeht: Er teilt die Wahlziffer jeder Liste oder jeder Gruppe von verbundenen Listen, welche gemäß Buchst. b-*bis*) festzulegen ist, durch 1; 2; 3; ... bis zur Erreichung der Sitze des Gemeinderates und wählt unter den so erhaltenen Quotienten in

¹⁴³ Der Buchstabe wurde durch den Art. 38 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingefügt.

gleicher Anzahl wie die zuzuteilenden Sitze die höchsten aus. Bei gleichen Quotienten, und zwar betreffend die ganzen und die Dezimalzahlen, wird der Sitz jener Liste oder jener Gruppe von verbundenen Listen zugeteilt, die die höchste Wahlziffer erzielt hat; ist auch diese gleich, so entscheidet das Los. Wenn einer Liste mehr Sitze zustehen als Kandidaten auf dieser Liste stehen, so werden die überzähligen Sitze nach der Rangordnung der Wahlquotienten unter den anderen Listen aufgeteilt;¹⁴⁴

- g) er überprüft, ob nach Abzug des Sitzes, der dem Kandidaten zugewiesen wurde, welcher zum Bürgermeister gewählt wurde, die mit ihm verbundene Liste oder Listengruppe wenigstens 60 Prozent der Sitze im Gemeinderat erhalten hat; sollte sie diesen Prozentsatz nicht erhalten haben, so werden außer dem Sitz des Bürgermeisters 60 Prozent der Sitze gegebenenfalls mit Aufrundung auf die nächste ganze Zahl zugewiesen. Der mit dem zum Bürgermeister gewählten Kandidaten verbundenen Liste oder Listengruppe werden auf jeden Fall nicht mehr als 70 Prozent der Sitze zugeteilt. Die restlichen Sitze werden im Sinne des Buchst. f) den anderen verbundenen Listen oder Listengruppen zugeteilt;¹⁴⁵
- h) er sorgt für die Zuteilung der Sitze, die jeder Gruppe von verbundenen Listen zustehen, indem er die Wahlziffer jeder Liste, welche den im ersten Wahlgang

¹⁴⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 38 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁴⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 38 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt und durch den Art. 11 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

- erhaltenen Stimmen entspricht und gemäß Buchst. c) festzulegen ist, durch 1; 2; 3; ... bis zur Erreichung der der Listengruppe zustehenden Anzahl der Sitze teilt. Dadurch werden die höchsten Quotienten und somit die Anzahl der jeder Liste zustehenden Sitze bestimmt;¹⁴⁶
- i) er verkündet an erster Stelle jene Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters als zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt, die mit den Listen verbunden sind, welche wenigstens einen Sitz erhalten haben, und die nicht gewählt wurden. Sollten mit einem nicht gewählten Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters mehrere Listen verbunden sein, so wird der ihm zustehende Sitz von den der verbundenen Listengruppe zugeteilten Sitzen abgezogen. Er verkündet somit bis zur Erreichung der den Listen zustehenden Sitze jene Kandidaten als zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt, die gemäß der Rangordnung nach Buchst. d) die höchsten persönlichen Wahlziffern erhalten haben, und bei gleicher Wahlziffer jene, die in der Reihenfolge der Liste vorausgehen.

(2) Sollte kein Kandidat zum Bürgermeister gewählt werden, so wird ein zweiter Wahlgang im Sinne des Art. 27 Abs. 4 und des Art. 31 durchgeführt. Der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde unterbricht folglich die Amtshandlungen und ermittelt die zwei Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird der ältere Kandidat zum zweiten Wahlgang zugelassen.

¹⁴⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 38 Abs. 4 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

(3) Bei Abschluss der Stimmzählung betreffend den zweiten Wahlgang wird die Hauptwahlbehörde neu eingesetzt, und der Vorsitzende:

- a) führt die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. a) durch;
- b) er legt die persönliche Wahlziffer der Kandidaten des zweiten Wahlganges fest, die sich aus der Summe der in allen Wahlsprenkeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Stimmen zusammensetzt, und verkündet jenen Kandidaten als zum Bürgermeister gewählt, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird der mit der Liste oder mit der Gruppe von Listen für die Wahl des Gemeinderates verbundene Kandidat als Bürgermeister verkündet, der die höchste Gesamtwahlziffer erreicht hat. Bei gleicher Wahlziffer wird der ältere Kandidat als Bürgermeister verkündet;
- c) sorgt für die Zuteilung der Sitze an die verbundenen Listen oder Listengruppen, wobei er auch die eventuellen weiteren Verbindungen zu berücksichtigen hat, sowie für die Verkündung der für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds gewählten Kandidaten und führt die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. f), g), h) und i) durch.

(4) Die Verkündung der Gewählten besitzt solange provisorischen Charakter, bis der neue Gemeinderat die Entscheidungen gemäß Art. 57 gefasst hat, und sie wird vorgenommen, nachdem die anwesenden Wähler über das Bestehen allfälliger Nichtwählbarkeitsgründe zu Lasten der Gewählten befragt worden sind, wobei er dies in der Niederschrift vermerkt.

(5) Der Vorsitzende sorgt darauf für den Abschluss der gemäß Art. 69 und 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen verfassten Niederschrift, für die Zusammenstellung der an den Regionalausschuss und an die Gemeinde gerichteten Umschläge, für ihre Übergabe an den Bürgermeister der Gemeinde oder dessen Bevollmächtigten gemäß Art. 72 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen sowie für die Rückgabe des nicht verwendeten Wahlmaterials und der Einrichtung des Wahlraumes an den Bürgermeister oder dessen Bevollmächtigten; darauf erklärt er die Wahlbehörde für aufgelöst.]¹⁴⁷

[Art. 35 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹⁴⁸ Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten

(1) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹⁴⁹ Einwohnern führt der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde nachstehende Amtshandlungen durch:

- a) er überprüft für jeden Sprengel nach Anhören der Mitglieder der Wahlbehörde die Stimmzettel mit angefochtenen und nicht zugewiesenen Stimmen und entscheidet für die Zwecke der Verkündung der

¹⁴⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴⁸ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁴⁹ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

Gewählten unter Berücksichtigung der in der Niederschrift enthaltenen Anmerkungen und der diesbezüglich vorgelegten Proteste und Beschwerden, über die Zuweisung oder Nichtzuweisung der entsprechenden Stimmen. Nach Beendigung der Überprüfung lässt der Vorsitzende für jeden Sprengel die überprüften Stimmzettel in einen Umschlag einfügen, welcher der Niederschrift nach Art. 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen beigelegt wird;

- b) er legt die persönliche Wahlziffer eines jeden Kandidaten fest, die sich zusammensetzt aus: den in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Stimmen für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters; der Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes;
- c) er erstellt für jede Liste und getrennt für das Amt des Bürgermeisters und für jenes eines Gemeinderatsmitgliedes die Rangordnung der Kandidaten, wobei er die Namen nach abnehmender persönlicher Wahlziffer ordnet; für die Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters und eines Gemeinderatsmitgliedes ist die für die Zwecke der Verkündung zum Ratsmitglied ausschlaggebende persönliche Wahlziffer jene, die für ihn günstiger ist;
- d) er verkündet als gewählten Bürgermeister den Kandidaten für dieses Amt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat;
- e) er legt die Wahlziffer einer jeden Liste fest, welche durch die Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde

- von derselben Liste erhaltenen gültigen Stimmen gegeben ist;
- f) er führt die Zuweisung der jeder Liste zustehenden Sitze durch und teilt zu diesem Zwecke die Gesamtzahl der von allen Listen erreichten gültigen Stimmen durch die Anzahl der Sitze im Gemeinderat und erhält so den Wahlquotienten; bei Durchführung dieser Teilung werden die allfälligen Bruchteile des Quotienten nicht berücksichtigt; er teilt sodann jeder Liste so viele Sitze zu, als der Wahlquotient in der Wahlziffer der jeweiligen Liste enthalten ist;¹⁵⁰
- g) er verteilt die Sitze, die nicht zugeteilt werden konnten, weil der Wahlquotient nicht erreicht wurde, indem er die nachstehenden Rechnungen durchführt: Er teilt die Summen der Reststimmen der einzelnen Gruppen der im Sinne des Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 verbundenen Listen und die Reststimmen der nicht verbundenen Listen durch 1; 2; 3; ... bis zur Höhe der Anzahl der nicht zugeteilten Sitze und wählt unter den so erhaltenen Quotienten die höchsten in gleicher Anzahl wie die zuzuteilenden Sitze aus, wobei berücksichtigt wird, dass den Listen, die den Wahlquotienten nicht erreicht haben, nicht mehr als je ein Sitz zugeteilt werden darf. Jeder verbundenen Listengruppe und den nicht verbundenen Listen teilt er so viele weitere Sitze zu, als die Listengruppe oder die nicht verbundenen Listen in der Rangordnung der höchsten Quotienten inbegriffen sind. Bei Gleichheit der Quotienten bei den ganzen Zahlen wird der Sitz der

¹⁵⁰ Der Buchstabe wurde durch den Art. 39 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

Listengruppe oder der Liste zugeteilt, die die höchste Reststimmzahl aufweist; ist auch diese gleich, so entscheidet das Los. Innerhalb der einzelnen Gruppen von verbundenen Listen werden die Sitze in absteigender Reihenfolge den Listen zugeteilt, die bei der ersten Zuteilung die höchste Reststimmzahl erreicht haben. Wenn einer Liste mehr Sitze zustehen, als darin Kandidaten enthalten sind, so werden die überzähligen Sitze nach der Rangordnung der Wahlziffern aufgeteilt;¹⁵¹

- h) er verkündet bis zur Erreichung der Sitze, auf die die Listen Anrecht haben, jene Kandidaten als zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt, die gemäß der Rangordnung nach Buchst. c) die höchsten persönlichen Wahlziffern erhalten haben, und bei gleicher Wahlziffer jene, die in der Reihenfolge der Liste vorausgehen. Dem zum Bürgermeister gewählten Kandidaten steht der erste Sitz zu, welcher seiner Liste zugeteilt wurde.¹⁵²

(2) Haben die meistgewählten Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters die gleiche Stimmenanzahl erhalten, so wird ein zweiter Wahlgang im Sinne des Art. 28 Abs. 3 und des Art. 31 durchgeführt. Der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde unterbricht die Verkündung der gewählten Gemeinderatsmitglieder und ermittelt die beiden Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit unter mehreren Kandidaten wird der

¹⁵¹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 39 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁵² Der Buchstabe wurde durch den Art. 39 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

Kandidat zur Stichwahl zugelassen, der der Liste für die Wahl des Gemeinderates angehört, welche die höchste Wahlziffer erhalten hat. Bei gleicher Wahlziffer nimmt der ältere Kandidat an der Stichwahl teil.

(3) Bei Abschluss der Stimmzählung betreffend den zweiten Wahlgang wird die Hauptwahlbehörde neu eingesetzt, und der Vorsitzende:

- a) führt die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. a) durch;
- b) er legt die persönliche Wahlziffer der Kandidaten des zweiten Wahlganges fest, die sich aus der Summe der in allen Wahlsprengeln der Gemeinde von jedem Kandidaten erhaltenen gültigen Stimmen zusammensetzt, und verkündet jenen Kandidaten als zum Bürgermeister gewählt, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird der Kandidat zum Bürgermeister verkündet, der der Liste für die Wahl des Gemeinderates angehört und der die höchste Gesamtwahlziffer erhalten hat. Bei Wahlziffergleichheit gilt der Ältere als gewählt;
- c) verkündet im Sinne des Abs. 1 Buchst. h) die Kandidaten als zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt; dem Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, der im zweiten Wahlgang nicht gewählt wurde, steht der erste der Zugehörigkeitsliste zugeteilte Sitz zu.

(4) Die Verkündung der Gewählten besitzt solange provisorischen Charakter, bis der neue Gemeinderat die Entscheidungen gemäß Art. 57 gefasst hat, und sie wird vorgenommen, nachdem die anwesenden Wähler über das Bestehen allfälliger Nichtwählbarkeitsgründe zu Lasten

der Gewählten befragt worden sind, wobei er diesen Umstand in der Niederschrift vermerkt.

(5) Der Vorsitzende sorgt darauf für den Abschluss der gemäß Art. 69 und 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen verfassten Niederschrift, für die Zusammenstellung der an den Regionalausschuss und an die Gemeinde gerichteten Umschläge, für ihre Übergabe an den Bürgermeister der Gemeinde oder dessen Bevollmächtigten gemäß Art. 72 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen sowie für die Rückgabe des nicht verwendeten Wahlmaterials und der Einrichtung des Wahlraumes an den Bürgermeister oder dessen Bevollmächtigten; darauf erklärt er die Wahlbehörde für aufgelöst.]¹⁵³

[Art. 36 Gemeinden der Provinz Bozen ausgenommen die Gemeinde Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000¹⁵⁴ Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten¹⁵⁵

(1)¹⁵⁶ In den Gemeinden der Provinz Bozen ausgenommen die Gemeinde Bozen mit einer Bevölkerung von

¹⁵³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵⁴ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁵⁵ Die Überschrift wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 geändert.

¹⁵⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 geändert.

über 15.000¹⁵⁷ Einwohnern führt der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde nachstehende Amtshandlungen durch:

- a) er überprüft für jeden Sprengel nach Anhören der Mitglieder der Wahlbehörde die Stimmzettel mit angefochtenen und nicht zugewiesenen Stimmen und entscheidet für die Zwecke der Verkündung der Gewählten unter Berücksichtigung der in der Niederschrift enthaltenen Anmerkungen und der diesbezüglich vorgelegten Proteste und Beschwerden über die Zuweisung oder Nichtzuweisung der entsprechenden Stimmen. Nach Beendigung der Überprüfung lässt der Vorsitzende für jeden Sprengel die überprüften Stimmzettel in einen Umschlag einfügen, welcher der Niederschrift nach Art. 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen beigelegt wird;
- b) er legt die persönliche Wahlziffer eines jeden Kandidaten fest, die sich zusammensetzt aus: den in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Stimmen für den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters; der Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes;
- c) er legt die Wahlziffer einer jeden Liste fest, welche durch die Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde von derselben Liste erhaltenen gültigen Stimmen gegeben ist;
- d) er erstellt für jede Liste und getrennt für das Amt des Bürgermeisters und für jenes eines Gemeinderats-

¹⁵⁷ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

- mitgliedes die Rangordnung der Kandidaten, wobei er die Namen nach abnehmender persönlicher Wahlziffer ordnet;
- e) er verkündet den Kandidaten als gewählten Bürgermeister, der mindestens 50 Prozent plus eine der gültigen Stimmen erhalten hat;
 - f) er führt die Zuweisung der jeder Liste zustehenden Sitze durch und teilt zu diesem Zwecke die Gesamtzahl der von allen Listen erreichten gültigen Stimmen durch die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder, und erhält so den Wahlquotienten; bei Durchführung dieser Teilrechnung werden die allfälligen Bruchteile des Quotienten nicht berücksichtigt; er teilt sodann jeder Liste so viele Sitze zu, als der Wahlquotient in der Wahlziffer jeder Liste enthalten ist;
 - g) er verteilt die Sitze, die nicht zugeteilt werden konnten, weil der Wahlquotient nicht erreicht wurde, indem er die nachstehenden Rechnungen durchführt: Er teilt die Summen der Reststimmen der einzelnen Gruppen der im Sinne des Art. 35 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 verbundenen Listen und die Reststimmen der nicht verbundenen Listen durch 1; 2; 3; ... bis zur Höhe der Anzahl der nicht zugeteilten Sitze und wählt unter den so erhaltenen Quotienten die höchsten in gleicher Anzahl wie die zuzuteilenden Sitze aus, wobei berücksichtigt wird, dass den Listen, die den Wahlquotienten nicht erreicht haben, nicht mehr als je ein Sitz zugeteilt werden darf. Jeder verbundenen Listengruppe und den nicht verbundenen Listen teilt er so viele weitere Sitze zu, als die Listengruppe oder die nicht verbundenen Listen in der Rangordnung der höchsten Quotienten inbegriffen sind. Bei Gleichheit
-

der Quotienten wird der Sitz der Listengruppe oder der Liste zugeteilt, die die höchste Reststimmenzahl aufweist; ist auch diese gleich, so entscheidet das Los. Innerhalb der einzelnen Gruppen von verbundenen Listen werden die Sitze in absteigender Reihenfolge den Listen zugeteilt, die bei der ersten Zuteilung die höchste Reststimmenzahl erreicht haben. Wenn einer Liste mehr Sitze zustehen, als darin Kandidaten enthalten sind, so werden die überzähligen Sitze nach der Rangordnung der Wahlziffern aufgeteilt;

- h) er verkündet bis zur Erreichung der Sitze, auf die die Listen Anrecht haben, – nach Abzug des Sitzes, der dem zum Bürgermeister gewählten Kandidaten zugeteilt wurde, und zwar gemäß seiner bei der Annahme der Kandidatur abgegebenen Erklärung – jene Kandidaten als zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt, die gemäß der Rangordnung nach Buchst. d) die höchsten persönlichen Wahlziffern erhalten haben, und bei gleicher Wahlziffer jene, die in der Reihenfolge der Liste vorausgehen. Hat die Liste des zum Bürgermeister gewählten Kandidaten keinen Sitz erhalten, so wird der Sitz, der dem zum Bürgermeister gewählten Kandidaten zugewiesen worden ist, jener Liste der Koalition abgezogen, die bei der Verteilung der Reststimmen Sitze mit der geringeren Reststimmenzahl erhalten hat. Den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die nicht gewählt wurden, steht der erste Sitz zu, welcher der bei der Annahme der Kandidatur angegebenen Liste zugeteilt wurde, sofern die Liste oder die Koalition von Listen, die den Bürgermeisterkandidaten unterstützen, auf wenigstens zwei Sitze Anrecht hat. Bei einer Koalition von Listen

muss die Liste des Bürgermeisterkandidaten mindestens einen der beiden Sitze der Koalition erhalten haben.¹⁵⁸

(2) Sollte kein Kandidat zum Bürgermeister gewählt werden, so wird ein zweiter Wahlgang im Sinne des Art. 30 Abs. 4 und des Art. 31 durchgeführt. Der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde unterbricht folglich die Amtshandlungen und ermittelt die zwei Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird der ältere Kandidat zum zweiten Wahlgang zugelassen.

(3) Bei Abschluss der Stimmzählung betreffend den zweiten Wahlgang wird die Hauptwahlbehörde neu eingesetzt, und der Vorsitzende:

- a) führt die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. a) durch;
- b) legt die persönliche Wahlziffer der Kandidaten des zweiten Wahlganges fest, die sich aus der Summe der in allen Wahlsprengeln der Gemeinde von jedem Kandidaten erhaltenen gültigen Stimmen zusammensetzt, und verkündet den Kandidaten als zum Bürgermeister gewählt, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird der Kandidat zum Bürgermeister verkündet, der mit der Liste oder der Listengruppe für die Wahl des Gemeinderates verbunden ist und der die höchste Gesamtwahlziffer erhalten hat. Bei Wahlziffergleichheit gilt der Ältere als gewählt;

¹⁵⁸ Der Buchstabe wurde durch den Art. 40 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

c) sorgt für die Zuteilung der Sitze an die Listen und verkündet die Kandidaten, die zum Amt eines Gemeinderatsmitgliedes gewählt wurden, wobei er die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. f), g) und h) durchführt.¹⁵⁹

(4) Die Verkündung der Gewählten besitzt solange provisorischen Charakter, bis der neue Gemeinderat die Entscheidungen gemäß Art. 57 gefasst hat, und sie wird vorgenommen, nachdem die anwesenden Wähler über das Bestehen allfälliger Nichtwählbarkeitsgründe zu Lasten der Gewählten befragt worden sind, wobei er diesen Umstand in der Niederschrift vermerkt.

(5) Der Vorsitzende sorgt darauf für den Abschluss der gemäß Art. 69 und 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen verfassten Niederschrift, für die Zusammenstellung der an den Regionalausschuss und an die Gemeinde gerichteten Umschläge, für ihre Übergabe an den Bürgermeister der Gemeinde oder dessen Bevollmächtigten gemäß Art. 72 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen sowie für die Rückgabe des nicht verwendeten Wahlmaterials und der Einrichtung des Wahlraumes an den Bürgermeister oder dessen Bevollmächtigten; darauf erklärt er die Wahlbehörde für aufgelöst.]¹⁶⁰

¹⁵⁹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 40 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁶⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 36-bis¹⁶¹ Gemeinde Bozen. Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten

(1) In der Gemeinde Bozen führt der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde nachstehende Amtshandlungen durch:

- a) er überprüft für jeden Sprengel nach Anhören der Mitglieder der Wahlbehörde die Stimmzettel mit angefochtenen und nicht zugewiesenen Stimmen und entscheidet für die Zwecke der Verkündung der Gewählten unter Berücksichtigung der in der Niederschrift enthaltenen Anmerkungen und der diesbezüglich vorgelegten Proteste und Beschwerden über die Zuweisung oder Nichtzuweisung der entsprechenden Stimmen. Nach Beendigung der Überprüfung lässt der Vorsitzende für jeden Sprengel die überprüften Stimmzettel in einen Umschlag einfügen, welcher der Niederschrift nach Art. 71 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen beigelegt wird;
- b) er legt die persönliche Wahlziffer eines jeden Kandidaten fest, die sich zusammensetzt aus: den in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Stimmen für den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters; der Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde erhaltenen gültigen Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes;
- c) er legt die Wahlziffer einer jeden Liste fest. Diese Ziffer ist durch die Summe der in allen Sprengeln der Gemeinde von derselben Liste erhaltenen gültigen

¹⁶¹ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 eingefügt.

- Stimmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen laut Art. 30 Abs. 2-*bis* gegeben;
- d) er bestimmt die Wahlziffer jeder Gruppe von verbundenen Listen, die durch die Summe der gemäß Buchst. c) festgestellten Wahlziffern aller Listen, die die Gruppe selbst bilden, gegeben ist;
- e) er ermittelt daraufhin
- 1) die Gruppen von verbundenen Listen, die wenigstens 7 Prozent der insgesamt für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die wenigstens eine verbundene Liste enthalten, die wenigstens 2,2 Prozent der insgesamt für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat;
 - 2) die einzelnen, nicht verbundenen Listen, die wenigstens 3 Prozent der insgesamt für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben sowie im Rahmen der Gruppen von verbundenen Listen, die den Prozentsatz gemäß Z. 1) nicht erreicht haben, die Listen, die wenigstens 3 Prozent der insgesamt für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben;
- f) falls keine Liste im Rahmen einer Gruppe von verbundenen Listen 2,2 Prozent der insgesamt für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen und keine Liste laut Buchst. e) Z. 2) 3 Prozent der insgesamt für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, erfolgt die
-
-

- Zuweisung der Sitze und die Verkündung der Gewählten nach den Modalitäten laut Art. 36;
- g) er erstellt für jede Liste und getrennt für das Amt des Bürgermeisters und für jenes eines Gemeinderatsmitgliedes die Rangordnung der Kandidaten, wobei er die Namen nach abnehmender persönlicher Wahlziffer ordnet;
 - h) er verkündet den Kandidaten als gewählten Bürgermeister, der mindestens 50 Prozent plus eine der gültigen Stimmen erhalten hat oder verfährt nach den Bestimmungen laut Abs. 2, falls kein Kandidat zum Bürgermeister gewählt wird;
 - i) er sorgt aufgrund der jeweiligen Wahlziffer für die Zuteilung der Sitze unter den Listengruppen gemäß Buchst. e) Z. 1) und den Listen gemäß Buchst. e) Z. 2), indem er die Gesamtzahl der Wahlziffern dieser Listengruppen und einzelnen Listen durch die Anzahl der zuweisenden Sitze teilt. Dadurch wird der Wahlquotient bestimmt. Bei der Teilung werden die allfälligen Bruchteile des Quotienten nicht berücksichtigt. Er teilt dann die Wahlziffer jeder Listengruppe oder einzelnen Liste durch diesen Quotienten. Der ganze Bruchteil des so erhaltenen Quotienten stellt die Anzahl der jeder Listengruppe oder jeder einzelnen Liste zuzuweisende Anzahl von Sitzen dar. Die noch zuzuteilenden Sitze werden jeweils den Listengruppen oder einzelnen Listen zugewiesen, die bei diesen Teilungen in absteigender Reihenfolge die höchste Reststimmenzahl erreichen. Bei Gleichheit der Reststimmen wird der Sitz der Listengruppe oder Liste zugewiesen, die die höchste Wahlziffer aufweist und bei Gleichheit der Wahlziffern
-

der Listengruppe oder Liste mit der höchsten Kandidatenanzahl; ist auch diese gleich, so entscheidet das Los. Wenn einer Listengruppe oder Liste mehr Sitze zustehen, als darin Kandidaten enthalten sind, so werden die überzähligen Sitze nach der Rangordnung der Wahlziffern aufgeteilt;

- l) er ermittelt im Rahmen jeder Gruppe von verbundenen Listen gemäß Buchst. e) Z. 1) die Listen, die wenigstens 2,2 Prozent erreicht haben;
 - m) er nimmt für jede Listengruppe die Zuteilung der Sitze aufgrund der Wahlziffer jeder Liste gemäß Buchst. l) vor. Zu diesem Zweck wird für jede Listengruppe die Summe der Wahlziffern der zur Aufteilung laut Buchst. l) zugelassenen Listen durch die bereits laut Buchst. i) festgestellte Anzahl der Sitze geteilt. Bei dieser Teilung wird der allfällige Bruchteil des so erhaltenen Quotienten nicht berücksichtigt. Er teilt dann die Wahlziffer jeder zur Teilung zugelassenen Liste durch diesen Quotienten. Der volle Bruchteil des so erhaltenen Quotienten stellt die Anzahl der jeder Liste zuzuweisenden Sitze dar. Die restlichen noch nicht zugewiesenen Sitze werden den Listen zugewiesen, die bei den letzten Berechnungen die höchste Reststimmenzahl in absteigender Reihenfolge erreicht haben. Bei Gleichheit der Reststimmenzahl wird der Sitz der Liste zugewiesen, die die höchste Wahlziffer erreicht hat; bei Gleichheit der Wahlziffer, der Liste mit der höchsten Anzahl an Kandidaten; ist auch diese gleich, entscheidet das Los. Wenn im Rahmen einer Listengruppe einer Liste mehr Sitze zustehen, als darin Kandidaten enthalten sind, so werden die überzähligen Sitze nach der Rangordnung der Wahlziffern aufgeteilt;
-
-

n) er verkündet bis zur Erreichung der Sitze, auf die die Listen Anrecht haben, – nach Abzug des Sitzes, der dem zum Bürgermeister gewählten Kandidaten zugeteilt wurde, und zwar gemäß seiner bei der Annahme der Kandidatur abgegebenen Erklärung – jene Kandidaten als zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt, die gemäß der Rangordnung nach Buchst. f) die höchsten persönlichen Wahlziffern erhalten haben, und bei gleicher Wahlziffer jene, die in der Reihenfolge der Liste vorausgehen. Hat die Liste des zum Bürgermeister gewählten Kandidaten keinen Sitz erhalten, so wird der Sitz, der dem zum Bürgermeister gewählten Kandidaten zugewiesen worden ist, jener Liste der Gruppe abgezogen, die bei der Verteilung der Reststimmen Sitze mit der geringeren Reststimmenanzahl erhalten hat. Den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die nicht gewählt wurden, steht der erste Sitz zu, welcher der bei der Annahme der Kandidatur angegebenen Liste zugeteilt wurde, sofern die Liste oder die Listengruppe, die den Bürgermeisterkandidaten unterstützen, auf wenigstens zwei Sitze Anrecht hat. Bei einer Listengruppe muss die Liste des Bürgermeisterkandidaten mindestens einen der beiden Sitze der Listengruppe erhalten haben.

(2) Sollte kein Kandidat zum Bürgermeister gewählt werden, so wird ein zweiter Wahlgang im Sinne des Art. 30 Abs. 4 und des Art. 31 durchgeführt. Der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde unterbricht folglich die Amtshandlungen und ermittelt die zwei Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird der ältere Kandidat zum zweiten Wahlgang zugelassen.

(3) Bei Abschluss der Stimmzählung betreffend den zweiten Wahlgang wird die Hauptwahlbehörde neu eingesetzt, und der Vorsitzende:

- a) führt die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. a) durch;
- b) legt die persönliche Wahlziffer der Kandidaten des zweiten Wahlganges fest, die sich aus der Summe der in allen Wahlsprengeln der Gemeinde von jedem Kandidaten erhaltenen gültigen Stimmen zusammensetzt, und verkündet den Kandidaten als zum Bürgermeister gewählt, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird der Kandidat zum Bürgermeister verkündet, der mit der Liste oder der Listengruppe für die Wahl des Gemeinderates verbunden ist und der die höchste Gesamtwahlziffer erhalten hat. Bei Wahlziffergleichheit gilt der Ältere als gewählt;
- c) sorgt für die Zuteilung der Sitze an die Listen und verkündet die Kandidaten, die zum Amt eines Gemeinderatsmitgliedes gewählt wurden, wobei er die Amtshandlungen nach Abs. 1 Buchst. i), l), m) und n) durchführt.

(4) Die Verkündung der Gewählten besitzt solange provisorischen Charakter, bis der neue Gemeinderat die Entscheidungen gemäß Art. 57 gefasst hat, und sie wird vorgenommen, nachdem die anwesenden Wähler über das Bestehen allfälliger Nichtwählbarkeitsgründe zu Lasten der Gewählten befragt worden sind, wobei er diesen Umstand in der Niederschrift vermerkt.

(5) Der Vorsitzende sorgt darauf für den Abschluss der gemäß Art. 69 und 71 des Regionalgesetzes vom 6. April

1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen verfassten Niederschrift, für die Zusammenstellung der an den Regionalausschuss und an die Gemeinde gerichteten Umschläge, für ihre Übergabe an den Bürgermeister der Gemeinde oder dessen Bevollmächtigten gemäß Art. 72 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen sowie für die Rückgabe des nicht verwendeten Wahlmaterials und der Einrichtung des Wahlraumes an den Bürgermeister oder dessen Bevollmächtigten; darauf erklärt er die Wahlbehörde für aufgelöst.]¹⁶²

[Art. 37 Gültigkeit der Wahl – Quorum der Wähler und Quorum der gültigen Stimmen

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung bis zu 3.000 Einwohnern, in denen nur eine Kandidatur für das Amt des Bürgermeisters mit der verbundenen Liste der Kandidaten für den Gemeinderat zugelassen und gewählt wurde, gelten Bürgermeister und in der Liste eingetragene Kandidaten als gewählt, sofern der Kandidat für das Amt des Bürgermeisters eine Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat, die mindestens 50 Prozent der Abstimmenden entspricht, und die Zahl der Abstimmenden nicht weniger als 50 Prozent der in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wähler betragen hat.

¹⁶² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(2) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹⁶³ Einwohnern, in denen nur eine Kandidatenliste für den Gemeinderat zugelassen und gewählt wurde, gelten die in der Liste eingetragenen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters und eines Gemeinderatsmitgliedes als gewählt, sofern diese Liste eine Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat, die mindestens 50 Prozent der Abstimmenden entspricht, und die Zahl der Abstimmenden nicht weniger als 50 Prozent der in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wähler betragen hat.

(3) In den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000¹⁶⁴ Einwohnern, in denen nur eine Kandidatur für das Amt des Bürgermeisters zugelassen und gewählt wurde, auch wenn sie mit mehreren Kandidatenlisten für den Gemeinderat verbunden war, gilt der Bürgermeister als gewählt, sofern er eine Anzahl von gültigen Stimmen erhalten hat, die mindestens 50 Prozent der Abstimmenden entspricht, und die Zahl der Abstimmenden nicht weniger als 50 Prozent der in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wähler betragen hat.

(3-bis) Bei der Feststellung des Quorums der Abstimmenden laut den Abs. 1, 2 und 3 werden die im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger eingetragenen Wahlberechtigten nicht zu den

¹⁶³ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁶⁴ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wahlberechtigten hinzugerechnet.¹⁶⁵

(4) Falls die Anzahl der Abstimmenden den Prozentsatz nach den Abs. 1, 2 und 3 nicht erreicht hat, ist die Wahl nichtig; ebenfalls nichtig ist die Wahl, falls mehr als die Hälfte der der Gemeinde zugeteilten Sitze unbesetzt bleibt.]¹⁶⁶

Art. 38 Schutz traditioneller Listenzeichen

(1) (...) ¹⁶⁷

[Art. 39 Stimmabgabe – Formvorschriften

(1) Die Stimme wird vom Wähler persönlich in der Wahlkabine abgegeben.

(2) Wenn der Wähler nicht in der Wahlkabine wählt, muss der Vorsitzende des Wahlsprenghels den Stimmzettel zurücknehmen und dessen Nichtigkeit erklären, wobei der Wähler nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen wird. Der Vorsitzende lässt den Vorfall in der Niederschrift vermerken.

(3) Die Blinden, die Handamputierten, die durch Lähmung oder anderswie gleich schwer Behinderten sowie die behinderten Bürger, die nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht selbständig auszuüben, tun dies mit Hilfe eines

¹⁶⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

¹⁶⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁷ Ersetzt den durch den Art. 7 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 ersetzten Art. 23 Abs. 3 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5.

freiwillig erwählten Begleiters. Der Begleiter muss in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen sein.

(4) Kein Wähler darf mehr als einen körperlich Behinderten begleiten. Auf dem Wahlausweis des Begleiters wird vom Vorsitzenden des Wahlspiegels, bei welchem er diese Aufgabe erfüllt hat, ein eigener Vermerk angebracht; sein Vor- und Zuname wird in der Niederschrift eingetragen.

(5) Die allenfalls vorgewiesenen ärztlichen Zeugnisse werden der Niederschrift beigelegt und gelten nur, wenn sie von Ärzten ausgestellt wurden, die von den zuständigen Verwaltungsorganen des Gesundheitswesens namhaft gemacht worden sind; sie dürfen weder Kandidaten noch Verwandte bis zum vierten Grade der Kandidaten sein.

(6) Diese Zeugnisse müssen bestätigen, dass die körperliche Behinderung dem Wähler nicht ermöglicht, seine Stimme ohne Hilfe eines anderen Wählers abzugeben. Die Zeugnisse müssen auf stempelfreiem Papier unverzüglich und unentgeltlich sowie gebühren- und markenfrei ausgestellt werden.

(7) Anstelle des allenfalls verlangten ärztlichen Zeugnisses können die Blinden den Mitgliedsausweis des Italienischen Blindenverbandes vorweisen.]¹⁶⁸

[Art. 40 Erleichterungen zwecks Ausübung des Wahlrechtes

¹⁶⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) Die Gemeinden stellen einen Beförderungsdienst bereit, der den behinderten Wählern das Erreichen des Wahlspiegels erleichtern soll.

(2) Um die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, gewährleisten die öffentlichen Sanitätseinrichtungen während der drei der Wahl vorausgehenden Tage in jeder Gemeinde die Verfügbarkeit einer angemessenen Zahl von Ärzten, die zur Ausstellung der Zeugnisse betreffend die Begleitung nach Art. 39 sowie der ärztlichen Bescheinigung nach Art. 1 des Gesetzes vom 15. Jänner 1991, Nr. 15 befugt sind.

(3) Es werden außerdem die in den Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Jänner 1991, Nr. 15 enthaltenen Bestimmungen angewandt.]¹⁶⁹

[Art. 41 Gültigkeit und Nichtigkeit der Stimmzettel und der Stimmen

(1) Die Gültigkeit der im Stimmzettel enthaltenen Stimmen muss jedes Mal angenommen werden, wenn man daraus den wirklichen Willen des Wählers ableiten kann.

(2) Nichtig sind die Stimmzettel:

- a) die nicht jene sind, die im Art. 51 vorgeschrieben sind oder die nicht den im Art. 47 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen verlangten Stempel tragen, nachdem sie während der Wahl der Kontrolle entgangen sind;

¹⁶⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

b) wenn darin für keine Liste oder für keinen Kandidaten die Stimme abgegeben wurde und andere Angaben enthalten sind.

(3) Nichtig sind die Stimmen der Wahlzettel:

- a) die derartige Eintragungen oder Zeichen enthalten, dass man in unanfechtbarer Weise annehmen muss, der Wähler habe seine Stimmabgabe erkennen lassen wollen;
- b) in denen der Wähler die Listenstimme für mehrere Listenzeichen abgegeben hat; sollte der Wähler mehrere Listenzeichen derselben im Sinne des Art. 20 Abs. 1 erfolgten Listenverbindung angezeichnet haben, aber eine oder mehrere Vorzugsstimmen an Kandidaten nur einer dieser Listen gegeben haben, so wird die Stimme der Liste zugewiesen, welcher die angegebenen Kandidaten angehören;¹⁷⁰
- c) in denen der Wähler die Stimme für mehrere Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegeben hat.
- c-bis) in denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme für einen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters und eine Stimme für eine der mit ihm nicht verbundenen Listen abgegeben hat.¹⁷¹

(4) Die in Abs. 2 und 3 angeführten Stimmzettel werden mit der Unterschrift des Vorsitzenden und von

¹⁷⁰ Der Buchstabe wurde durch den Art. 41 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 geändert.

¹⁷¹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 41 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt.

wenigstens zwei Stimmzählern beglaubigt und der Niederschrift beigelegt.]¹⁷²

[Art. 42 Vorzugsstimmen, Nichtigkeit und Verbindung mit den Listenstimmen

(1) Die Vorzugsstimmen, die über die in den Art. 26, 27, 29 und 30 festgelegte Zahl hinaus abgegeben werden, sind unwirksam.

(2) Unwirksam sind außerdem alle Vorzugsstimmen, die für die Kandidaten, welche einer anderen als der gewählten Liste angehören, oder für den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegeben wurden. In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹⁷³ Einwohnern sind jedoch die für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgegebenen Vorzugsstimmen wirksam.

(3) Nichtig sind die Vorzugsstimmen, wenn darin der Kandidat nicht mit der notwendigen Klarheit bezeichnet wurde, um ihn von jedem anderen Kandidaten derselben Liste zu unterscheiden.

(4) Wenn der Wähler kein Listenzeichen angezeichnet hat, sondern Vorzugsstimmen neben einem Listenzeichen abgegeben hat, gilt jene Liste als gewählt, welcher dieses Listenzeichen angehört.

(4-*bis*) Allerdings sind die an einer anderen Stelle als jener neben der gewählten Liste abgegebenen Vorzugs-

¹⁷² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷³ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

stimmen gültig, sofern sie sich auf die Kandidaten der gewählten Liste beziehen.^{174]}¹⁷⁵

[Art. 43 Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde

(1) In jedem Sprengel wird eine Wahlbehörde gebildet, die aus einem Vorsitzenden, vier Stimmzählern und einem Schriftführer zusammengesetzt ist. Ein vom Vorsitzenden gewählter Stimmzähler übernimmt die Befugnisse eines stellvertretenden Vorsitzenden.]¹⁷⁶

[Art. 44 Verzeichnis der Vorsitzenden von Wahlsprengeln

(1) Im Verzeichnis der Personen, die sich zum Vorsitzenden eines Wahlsprengels eignen, das beim Wahlamt der Region geführt wird, sind die Namen der Wähler eingetragen, die die Voraussetzungen für die Eignung nach Abs. 2 besitzen. Die Betroffenen haben binnen Oktober eines jeden Jahres ein an den Bürgermeister der Ansässigkeitsgemeinde gerichtetes Gesuch einzureichen, in dem sie das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Studientitel, den Ansässigkeitsort, den Beruf oder das Gewerbe anzugeben haben. Das Verzeichnis einer jeden Gemeinde muss eine mindestens

¹⁷⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 42 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt.

¹⁷⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

doppelte Zahl von Namen im Vergleich zur Zahl der Wahlsprenkel enthalten.

(2) Die Befugnisse eines Vorsitzenden eines Wahlsprenkels können von Bürgern, die in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen sind, ausgeübt werden, die:

- a) bei Regionalratswahlen wahlberechtigt sind;
- b) einen Studientitel besitzen, der mindestens einem Abschlusszeugnis einer höheren Mittelschule entsprechen soll;
- c) nicht einer der im Art. 28 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen angegebenen Kategorien angehören;
- d) was die Provinz Bozen anbelangt, die Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen nachfolgenden Änderungen besitzen;
- e) was die ladinischen Gemeinden der Provinz Bozen anbelangt, außerdem eine angemessene Kenntnis der ladinischen Sprache haben, die im Sinne des Art. 3 Abs. 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, geändert durch Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29. April 1982, Nr. 327, festgestellt wurde;
- f) was die ladinischen Gemeinden der Provinz Trient anbelangt, eine angemessene Kenntnis der ladinischen Sprache haben, die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Legislativdekretes vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 festgestellt wurde.

(3) Binnen Jänner eines jeden Jahres teilt der Bürgermeister nach Anhören der Gemeindevahlkom-

mission dem Wahlamt der Region die Namen der Personen mit, deren Streichung aus dem Verzeichnis vorgeschlagen wird, wobei die Gründe anzugeben sind. Aus dem Verzeichnis sind auf jeden Fall diejenigen zu streichen, die:

- a) die mit Gesetz festgelegten Voraussetzungen nicht mehr besitzen;
- b) ohne gerechtfertigten Grund die Befugnisse eines Vorsitzenden eines Wahlsprengels nicht ausgeübt haben, obwohl sie dazu berufen wurden;
- c) Vorsitzende eines Wahlsprengels waren, dessen Amtshandlungen auch mit nicht endgültigem Beschluss des Verwaltungsrichters für ungültig erklärt wurden;
- d) auch mit nicht endgültigem Erkenntnis wegen Vergehen verurteilt wurden, die im VII. Abschnitt des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361 mit seinen nachfolgenden Änderungen genehmigten Einheitstextes vorgesehen und geregelt sind;
- e) schwerwiegende Nichterfüllung zu verantworten haben, und zwar auf Grund von Meldungen seitens der Vorsitzenden von Behörden, die den Sprengelwahlbehörden unmittelbar vorstehen.

(4) Für die Eintragung in das Verzeichnis nach Abs. 1 teilt der Bürgermeister nach Anhören der Gemeindevahlkommission dem Wahlamt der Region binnen Februar eines jeden Jahres die Namen der Wähler der Gemeinde mit, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 besitzen und ein schriftliches Gesuch verfasst haben, um als Vorsitzender eines Wahlsprengels beauftragt zu werden. Für einen jeden sind der Zuname, der Vorname, der Geburtsort und das Geburtsdatum, der Ansässigkeitsort, der Beruf oder das

Gewerbe anzugeben. Für die Gemeinden der Provinz Bozen ist in der Mitteilung des Bürgermeisters auch der Besitz der Bescheinigungen nach Abs. 2 Buchst. d) und eventuell Buchst. e) anzugeben. Für die ladinischen Gemeinden der Provinz Trient ist in der Mitteilung des Bürgermeisters auch der Besitz der Bescheinigungen nach Abs. 2 Buchst. f) anzugeben.

(5) Bis zum vierzigsten Tag vor dem Wahltag wird die ergänzte und vervollständigte Aufstellung der im Verzeichnis eingetragenen Personen vom Wahlamt der Region der Kanzlei des Oberlandesgerichtes in Trient übermittelt.]¹⁷⁷

[Art. 45 Ernennung der Vorsitzenden der Wahlsprengel

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes ernennt die Vorsitzenden der Wahlsprengel, indem er sie aus den Reihen der im Verzeichnis nach Art. 44 eingetragenen Personen und aus den Reihen der Beamten im Richterstand, der Rechtsanwälte und der Anwälte der Staatsadvokatur wählt, die ihr Amt im Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichtes ausüben. Die Wahl aus dem Verzeichnis erfolgt vorzugsweise aus den Reihen der Zivilbeamten und Zivilangestellten des Staates, der Region, der Provinzen und der Gemeinden. Die Aufzählung dieser Kategorien bedeutet keine Vorzugsrangordnung. Es müssen jedenfalls jene bevorzugt werden, die in der Gemeinde ansässig sind.

¹⁷⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(2) Die Ernennung wird den Betroffenen bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahltag durch die Ansässigkeitsgemeinden mitgeteilt, denen das Verzeichnis der betroffenen Wähler zugesandt wird, damit diese von der Ernennung zu Stimmzählern ausgeschlossen werden.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Wahlsprenghels, die unter derartigen Umständen eintritt, dass die ordnungsgemäße Ersetzung nicht möglich ist, übernimmt den Vorsitz der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, der aus den Reihen der Wähler der Gemeinde gewählt wird.]¹⁷⁸

[Art. 46 Ernennung der Stimmzähler und des Schriftführers eines Wahlsprenghels

(1) Die Stimmzähler werden unter den im Verzeichnis der Stimmzähler eingetragenen Personen bestimmt, das mit Gesetz vom 8. März 1989, Nr. 95 mit seinen nachfolgenden Änderungen eingeführt wurde.

(2) Für die Ernennung der Stimmzähler werden die Fristen und die Einzelschriften nach dem Gesetz vom 8. März 1989, Nr. 95 mit seinen nachfolgenden Änderungen angewandt.

(3) Vor Errichtung der Wahlbehörde wählt der Vorsitzende des Wahlsprenghels den Schriftführer unter den in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Personen, die einen Studientitel besitzen, der mindestens einem Abschlusszeugnis einer Mittelschule entspricht.]¹⁷⁹

¹⁷⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 47 Fälle von Nichtwählbarkeit zum Amt eines Vorsitzenden, eines Stimmzählers und eines Schriftführers eines Wahlsprengels

(1) (...)¹⁸⁰

[Art. 48 Vergütungen für die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde

(1) Dem Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde gebührt eine Vergütung von insgesamt 215.000 Lire¹⁸¹. Die Reisediäten entsprechen, falls sie zustehen, jenen, die den Beamten der Regionalverwaltung im Rang eines Amtsdirigenten zustehen. Den öffentlichen Beamten mit einem höheren Rang gebühren Reisediäten, falls sie zustehen, die der Außendienstvergütung des bekleideten Ranges entsprechen.

(2) Den Stimmzählern und dem Schriftführer gebühren jeweils Vergütungen von insgesamt 171.000 Lire¹⁸².

(3) Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Sonderwahlsprengels gebühren jeweils – unabhängig von der Anzahl der am selben Tag stattfindenden Abstimm-

¹⁸⁰ Ersetzt den Art. 28 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 6. April 1956, Nr. 5.

¹⁸¹ Der Betrag wurde mit DPREg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neufestgesetzt.

¹⁸² Der Betrag wurde mit DPREg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neufestgesetzt.

mungen – Vergütungen von insgesamt 128.000 Lire¹⁸³ bzw. 87.000 Lire¹⁸⁴.

(4) Die Reisediäten stehen außer in den in den entsprechenden Gesetzen über diese Vergütungen vorgesehenen Fällen nicht zu, wenn die Befugnisse im Bereich der meldeamtlichen Ansässigkeitsgemeinde des Beauftragten ausgeübt werden.

(5) Die Personen, die auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufträge Reisen unternehmen müssen, werden dazu ermächtigt, das eigene Fahrzeug zu benutzen. Die Verwaltung wird dabei von jeder Verantwortung hinsichtlich des Gebrauchs des Fahrzeuges entoben.

(6) Den Mitgliedern der Wahlbehörde des ersten Sprengels, mit Ausnahme der Mitglieder des einzigen Sprengels der Gemeinde und jener des ersten Sprengels der Gemeinde mit mehr als fünfzehn Sprengeln wird außerdem eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 80.000 Lire¹⁸⁵ für den Vorsitzenden und in Höhe von 60.000 Lire¹⁸⁶ für die Stimmzähler bzw. den Schriftführer entrichtet.¹⁸⁷

(7) Den Mitgliedern der Hauptwahlbehörde gemäß Art. 50 gebührt außer der Reisediät laut der vorstehenden

¹⁸³ Der Betrag wurde mit DPReg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neufestgesetzt.

¹⁸⁴ Der Betrag wurde mit DPReg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neufestgesetzt.

¹⁸⁵ Der Betrag wurde mit DPReg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neufestgesetzt.

¹⁸⁶ Der Betrag wurde mit DPReg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neufestgesetzt.

¹⁸⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 43 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

Absätze eine Tagesvergütung von 80.000 Lire¹⁸⁸ für den Vorsitzenden und von 60.000 Lire¹⁸⁹ für die Mitglieder einschließlich des Schriftführers.

(8) Wenn gleichzeitig mit der Wahl für die Erneuerung des Gemeinderates andere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden, wird der feste Betrag gemäß Abs. 1 um 66.000 Lire und jener gemäß Abs. 2 um 44.000 Lire erhöht.

(9) Die Vergütungen gemäß den vorstehenden Absätzen stellen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 eine pauschale Spesenrückvergütung dar, die keinerlei Abzug oder Steuereinbehalt unterliegt und auch nicht zur Bildung des besteuerebaren Einkommens beiträgt.

(10) Ab dem Monat März des ersten Jahres nach jenem des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Vergütungen gemäß den vorstehenden Absätzen jährlich mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses in Bezug auf den vom ISTAT berechneten Anstieg des Index der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten neu festgesetzt. Die so berechneten Beträge werden auf die nächsthöheren tausend Lire aufgerundet.

(11) Die Auszahlung der Vergütungen wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen und geht zu deren Lasten.]¹⁹⁰

¹⁸⁸ Der Betrag wurde mit DPREg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neufestgesetzt.

¹⁸⁹ Der Betrag wurde mit DPREg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neufestgesetzt.

¹⁹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 49 Spesenrückvergütung für die Ernennung der Sprengelvorsitzenden

(1) (...)¹⁹¹

[Art. 50 Errichtung des Hauptwahlamtes

(1) In den Gemeinden, die bis zu fünfzehn Wahlsprengel aufweisen, stellt der erste Wahlsprengel der Gemeinde gleichzeitig das Hauptwahlamt dar.¹⁹²

(2) In den anderen Gemeinden führt im Hauptwahlamt der Präsident des Landesgerichtes oder ein anderer von ihm beauftragter Richter den Vorsitz; das Hauptwahlamt besteht aus sechs Wählern, die für das Amt des Präsidenten eines Wahlsprengels geeignet sind und im Verzeichnis eingeschrieben sind, welche vom Präsidenten des Landesgerichtes innerhalb des zehnten Tages vor dem Wahltag ernannt werden.¹⁹³

(3) Der Präsident ernennt einen Kanzleibeamten zur Ausführung der Befugnisse des Sekretärs.]¹⁹⁴

[Art. 51 Räumlichkeiten und Material für die Wahlbehörde

(1) Der Bürgermeister veranlasst, dass am Tag vor dem Wahltag vor Einsetzung der Sprengelwahlbehörde der

¹⁹¹ Ersetzt den Art. 31-*bis* Abs. 2 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5.

¹⁹² Der Absatz wurde durch den Art. 43 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁹³ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Vorsitzende des Wahlsprengels den als Sitz des Sprengelwahlamtes eingerichteten Raum und folgendes Wahlmaterial übernimmt:¹⁹⁵

- a) den versiegelten Umschlag mit dem Stempel des Wahlsprengels;
- b) die von der Bezirkswahlkommission oder von der Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Sprengelwählerlisten;
- c) einen Auszug der im Buchst. b) genannten Listen, der im Abstimmungsraum oder im Warteraum anzuschlagen ist;
- d) drei Ausfertigungen der Kundmachung mit den Kandidatenlisten, von denen eine zur Verfügung des Wahlsprengels bleiben muss und die anderen im Abstimmungsraum angeschlagen werden müssen;
- e) die Niederschriften über die Ernennung der Stimmzähler;
- f) das Verzeichnis der Beauftragten, welche ermächtigt sind, die Listenvertreter beim Wahlsprengel zu bestimmen, und gegebenenfalls die bei der Gemeinde eingelangten Ernennungen;¹⁹⁶
- g) das Paket mit den Stimmzetteln, das der Regionalausschuss an den Bürgermeister versiegelt und unter Angabe der Anzahl der darin enthaltenen Stimmzettel übermittelt;¹⁹⁷

¹⁹⁵ Der Satz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁹⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁹⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

- h) die Niederschriften der Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörden und die Stimmzählungstabellen;
- i) die für die Abstimmung erforderlichen Wahlurnen;
- l) sechs Kopierstifte für die Stimmabgabe;
- m) wenigstens zwei Ausfertigungen der Kundmachung mit den wichtigsten Bestimmungen über die Abstimmung und der Kundmachung mit den wichtigsten Strafbestimmungen;
- n) eine Ausfertigung des Wortlautes des Gesetzes und eine Ausfertigung der Anweisungen für die Sprengelwahlämter;
- o) das Paket mit den Drucksorten und mit dem Schreibmaterial, das für die Tätigkeit des Wahlsprengels notwendig ist.

(2) Die Stimmzettel werden vom Wahlamt der Region mit den wesentlichen Kennzeichen der in den Beilagen A, B, C, D, E und F beschriebenen Mustern bereitgestellt. Die Stimmzettel nach einheitlichem Muster und in der gleichen Farbe müssen in italienischer Sprache bzw. in italienischer und in ladinischer Sprache für die Gemeinden der Provinz Trient, in italienischer und in deutscher Sprache sowie in italienischer, in deutscher und in ladinischer Sprache für die Gemeinden der Provinz Bozen gedruckt werden. Die Stimmzettel müssen bei den Wahlsprengeln ordnungsgemäß gefaltet eintreffen.

(3) Die Stempel der Wahlsprengel, die alle gleich sind und eine einzige fortlaufende Nummerierung nach Provinz aufweisen, sind die für die Regionalratswahlen gebräuchlichen und werden von der Region bereitgestellt. Für die Provinz Bozen müssen die Stempel der Wahlsprengel zweisprachig sein. Für die Gemeinden in den ladinischen Ortschaften der Provinz Bozen und für die

ladinischen Gemeinden der Provinz Trient müssen die Stempel der Wahlsprengel drei- bzw. zweisprachig sein.]¹⁹⁸

Art. 52 Wahlbehörde – Einleitende Amtshandlungen

(1)(...)¹⁹⁹

Art. 53 Auszählung der Stimmzettel

(1) (...) ²⁰⁰

Art. 54 Niederschrift der Hauptwahlbehörde

(1) (...) ²⁰¹

[Art. 55 Wahlpropaganda

(1) Was die Regelung der Wahlpropaganda anbelangt, so werden die Bestimmungen laut Art. 1 bis 6 und die entsprechenden im Art. 15 des Gesetzes vom 10. Dezember 1993, Nr. 515 vorgesehenen Strafen sowie die Bestimmungen laut Art. 17, 18 und 19 des genannten Gesetzes, ergänzt durch die Bestimmungen laut Art. 29

¹⁹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹⁹ Führt im Art. 47 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 den Abs. 3-*bis* ein.

²⁰⁰ Ändert den Art. 56 Abs. 1 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5, ersetzt durch den Art. 36 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28.

²⁰¹ Streicht im Art. 71 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 die Titel der Z. 1 und 3 und die gesamte Z. 2.

und 30 des Gesetzes vom 25. März 1993, Nr. 81 mit seinen nachfolgenden Änderungen angewandt.]²⁰²

[Art. 56 Nichtigkeitserklärung der Wahl – Ernennung eines Kommissärs und Neuwahlen

(1) Falls die Wahl des Bürgermeisters und/oder des Gemeinderates für nichtig erklärt wurde, sorgt der Landesausschuss durch einen Kommissär für die Verwaltung der Gemeinde, bis infolge Anfechtung der Nichtigkeitserklärung diese aufgehoben wird oder der Bürgermeister und/oder der Gemeinderat mit Erkenntnis des Staatsrates wiederbestätigt werden oder bis der Bürgermeister und der Gemeinderat durch eine Neuwahl erneuert werden.

(2) Die Neuwahl wird binnen neunzig Tagen nach dem Datum durchgeführt, an dem der Beschluss über die Nichtigkeit endgültig geworden ist. Diese Frist kann verlängert werden, und zwar nur, um die Wahl mit dem ersten laut Gesetz vorgesehenen fälligen Wahltermin zusammenfallen zu lassen.

(3) In gleicher Weise wird vorgegangen, wenn die Wahl wegen Mangels an Kandidaturen oder wegen Eintretens des im Art. 25 Abs. 1 erwähnten Falles nicht stattfinden kann oder wenn die Wahl nichtig war, weil die im Art. 37 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt wurden.]²⁰³

²⁰² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 57 Bestätigung der Gewählten

(1) Der Gemeinderat sorgt für die Bestätigung des Bürgermeisters, wobei er die Wählbarkeitsvoraussetzungen der gewählten Kandidaten gemäß Art. 4, 5, 6 und 7 überprüft, und zwar in der unmittelbar auf die Bekanntgabe der Ergebnisse folgenden Sitzung, und bevor er über jedweden anderen Gegenstand beschließt. Die Bestätigung des Bürgermeisters muss vor der Bestätigung der Gemeinderatsmitglieder vorgenommen werden. Der Gemeinderat nimmt die Bestätigung der gewählten Gemeinderatsmitglieder vor, indem er ihre Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 11 und 12 dieses Gesetzes sowie gemäß Art. 17 und 20 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen sowie gemäß Art. 10 des Regionalgesetzes vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 überprüft.

(2) Falls die Nichtwählbarkeit des Bürgermeisters mit vollstreckbarem Beschluss des Gemeinderates erklärt oder mit Erkenntnis des Staatsrates ausgesprochen wird, findet binnen neunzig Tagen nach dem Datum der Beschlussfassung und der Erkenntnis eine Neuwahl statt. In der Zeit zwischen dem Beschluss über die Nichtwählbarkeit und dem Amtsantritt des Neugewählten ernannt der Landesausschuss einen Kommissär.

(3) Treffen die Gemeinderäte in den ersten Sitzungen keine Entscheidung, sorgt der Landesausschuss ersatzweise dafür.]²⁰⁴

²⁰⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 58 Unbesetzte Sitze – Ersetzung – Amtsenthebung

(1) Der Sitz eines Gemeinderatsmitgliedes, der während der Amtszeit aus irgendeinem auch nachträglich eingetretenen Grund unbesetzt bleiben sollte, wird jenem Kandidaten zugeteilt, der in der gleichen Liste unmittelbar dem letzten Gewählten folgt. Bei Stimmgleichheit gilt der Ältere als gewählt.

(2) Im Falle einer im Sinne des Art. 15 Abs. 4-*bis* des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16 mit seinen nachfolgenden Änderungen beschlossenen Amtsenthebung eines Gemeinderatsmitgliedes nimmt der Gemeinderat in der ersten Sitzung nach der Bekanntgabe der Enthebungsmaßnahme die zeitweilige Ersetzung vor, wobei er die Vertretung für die Ausübung der Befugnisse eines Ratsmitgliedes jenem Kandidaten der gleichen Liste überträgt, der nach den Gewählten die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Die Vertretung läuft mit der Beendigung der Amtsenthebung ab. Bei Eintreten des Amtsverfalles erfolgt die Ersetzung gemäß Abs. 1.]²⁰⁵

[Art. 59 Kartei der Gemeindeverwalter

(1) Die Karte für die Personaldaten des Gemeinderatsmitgliedes gemäß dem Formblatt E), welches dem Art. 34 des Regionalgesetzes vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 beigelegt ist, wird durch die in der Anlage G dargestellte Karteikarte ersetzt.]²⁰⁶

²⁰⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.



II. TITEL
Änderungen zum Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993,
Nr. 1

Art. 60 Gemeinderat

(1) (...) ²⁰⁷

(2) (...) ²⁰⁸

[Art. 61 Gemeindeausschuss

(1) Der Gemeindeausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus den Gemeindereferenten, deren Anzahl in der Satzung unter Berücksichtigung der im Art. 2 festgelegten Grenzen bestimmt ist.] ²⁰⁹

Art. 62 Misstrauensantrag – Rücktritt, Verhinderung, Absetzung, Amtsverfall, Enthebung von den Amtsbefugnissen oder Ableben des Bürgermeisters

(1) (...) ²¹⁰

Art. 63 Funktionen des Gemeinderates

²⁰⁷ Fügt im Art. 7 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 3 die Abs. 3-*bis* und 3-*ter* ein.

²⁰⁸ Ändert den Art. 7 Abs. 6 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

²⁰⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 219, Nr. 2 aufgehoben.

²¹⁰ Ersetzt im RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 den Art. 11 und fügt nach dem Art. 11 den Art. 11-*bis* ein.

(1) (...) ²¹¹

(2) (...) ²¹²

Art. 64 Funktionen des Bürgermeisters

(1) (...) ²¹³

(2) (...) ²¹⁴

(3) (...) ²¹⁵

Art. 65 Stadt-und Ortsviertelräte

(1) (...) ²¹⁶

(2) (...) ²¹⁷

Art. 66 ²¹⁸

Art. 67 ²¹⁹

²¹¹ Fügt im Art. 13 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

²¹² Fügt im Art. 13 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

²¹³ Ersetzt den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 und fügt im Art. 15 nach dem Abs. 1 die Abs. 1-*bis* und 1-*ter* ein.

²¹⁴ Ändert den Art. 15 Abs. 5 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

²¹⁵ Fügt im Art. 15 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 5 den Abs. 5-*bis* hinzu.

²¹⁶ Ersetzt den Art. 20 Abs. 3 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

²¹⁷ Fügt im Art. 20 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* hinzu.

²¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. w) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

Art. 68²²⁰

Art. 69²²¹

Art. 70 Konsortien

(1) (...) ²²²

Art. 71 Konstruktiver Misstrauensantrag

(1) (...) ²²³

Art. 72 Beschlüsse, die der vorherigen Rechtmäßigkeitskontrolle unterliegen

(1) (...) ²²⁴

(2) (...) ²²⁵

(3) (...) ²²⁶

²¹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. u) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

²²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. v) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

²²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. v) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

²²² Fügt im Art. 41 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* hinzu.

²²³ Fügt im RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Art. 45 den Art. 45-*bis* ein.

²²⁴ Ändert den Art. 51 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

²²⁵ Ändert den Art. 51 Abs. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

**Art. 73 Verfahren für die vorherige
Rechtmäßigkeitskontrolle der Akte**

(1) (...) ²²⁷

(2) (...) ²²⁸

Art. 74 Arten der Kontrollmaßnahmen

(1) (...) ²²⁹

**Art. 75 Kontrolle und Aufsicht über andere
Körperschaften als die Gemeinden**

(1) (...) ²³⁰

**Art. 76 Auflösung und Enthebung des Gemeinderates
von seinen Funktionen**

(1) (...) ²³¹

²²⁶ Ändert den Art. 51 Abs. 4 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

²²⁷ Ändert den Art. 52 Abs. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

²²⁸ Ändert den Art. 52 Abs. 4 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

²²⁹ Fügt im RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Art. 52 den Art. 52-*bis* ein.

²³⁰ Fügt im RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Art. 54 den Art. 54-*bis* ein.

²³¹ Ersetzt im Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 die Z. 1.

**[III. TITEL
Übergangs- und Schlussbestimmungen]²³²**

**[Art. 77 Wahl der Organe der Gemeindeverwaltungen
– Erste Anwendung**

(1) Die Wahlen sämtlicher Gemeinderäte sowie die erste direkte Wahl des Bürgermeisters finden, unabhängig vom Beginn ihrer Amtszeit, an einem Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni 1995 statt.

(2) Die Wahl der Organe von Gemeindeverwaltungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem außerordentlichen Kommissär geführt werden, finden im Zeitraum nach Abs. 1 auch bei bereits ausgestelltem Dekret über die Wahlausschreibung statt.]²³³

[Art. 78 Verlängerung der Fristen

(1) In Erwartung neuer Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden werden die in den Art. 31 und 32 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 vorgesehenen Fristen für die Vorlegung und die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge um neunzig Tage verlängert.]²³⁴

²³² Der Titel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²³³ Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

²³⁴ Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

[Art. 79 Finanzielle Belastungen für die Region

(1) Für die Deckung der Belastungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, wird im Sinne des Art. 7 des Haushaltsgesetzes und in den Grenzen nach Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region vorgegangen.]²³⁵

[Art. 80²³⁶ Anwendung der Wirtschaftsrechnung auf die Gemeinden]²³⁷

[Art. 81 Anpassung der Gemeindegesetze

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Gemeinden ihre Satzungen den neuen Bestimmungen anzupassen. Die mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Satzungsbestimmungen werden nach Ablauf dieser Frist als unwirksam betrachtet.

(2) Bei ausbleibender Anpassung werden die Bestimmungen gemäß Art. 60 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 angewandt.]²³⁸

²³⁵ Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

²³⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. y) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

²³⁷ Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

²³⁸ Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

[Art. 82 Aufhebung von Bestimmungen]

(1) Mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden sämtliche mit diesem Gesetz unvereinbare Gesetzesbestimmungen und im besonderen die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 18, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 46, 51, 52, 57, 58, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 73, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 83 und 87 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen nachfolgenden Änderungen, der Art. 28 des Regionalgesetzes vom 19. September 1963, Nr. 28 mit seinen nachfolgenden Änderungen, der Art. 2 des Regionalgesetzes vom 7. Juli 1978, Nr. 12 mit seinen nachfolgenden Änderungen, der Art. 42 des Regionalgesetzes vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 mit seinen nachfolgenden Änderungen und der mit Art. 10 des Regionalgesetzes vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 eingefügte Art. 20-ter aufgehoben.

(2) Die Art. 9 und 10 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden aufgehoben.

(3) Der Art. 48 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 weicht von der Bestimmung des Art. 62 Abs. 3 letzter Satz des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nicht ab.]²³⁹

[Art. 83 Einheitstext]

(1) Der Präsident des Regionalausschusses ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die im I. und III. Titel dieses Gesetzes enthaltenen Bestim-

²³⁹ Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

mungen mit den Bestimmungen des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 29. Jänner 1987, Nr. 3/L und mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 22. Dezember 1988, Nr. 45/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe der Gemeindeverwaltungen sowie mit den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1990, Nr. 4 in Form eines Einheitstextes zu sammeln und zu koordinieren.

(2) Der Präsident des Regionalausschusses ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die im II. und III. Titel dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit den Bestimmungen des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 14. Oktober 1993, Nr. 19/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung in Form eines Einheitstextes zu sammeln und zu koordinieren.]²⁴⁰

[Art. 84 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am dreißigsten Tag nach jenem seiner Veröffentlichung in Kraft.]²⁴¹

Anlagen²⁴²

²⁴⁰ Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

²⁴¹ Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

²⁴² Die Anlagen betreffend die Stimmzettelmuster werden ausgelassen.
